



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

24. Änderung: Festlegung eines Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereiches Stadt Geilenkirchen

Stand Niederlegung

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) zu erheben.



Planunterlage

(Stand Niederlegung)

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. Umweltbericht**
- Teil D. Niederschrift der schriftlichen Erörterung**
- Teil E. Rückläufe Öffentlichkeit**
- Teil F. Beteiligtenliste**



Teil A.

Zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Niederlegung)

24. Regionalplanänderung – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

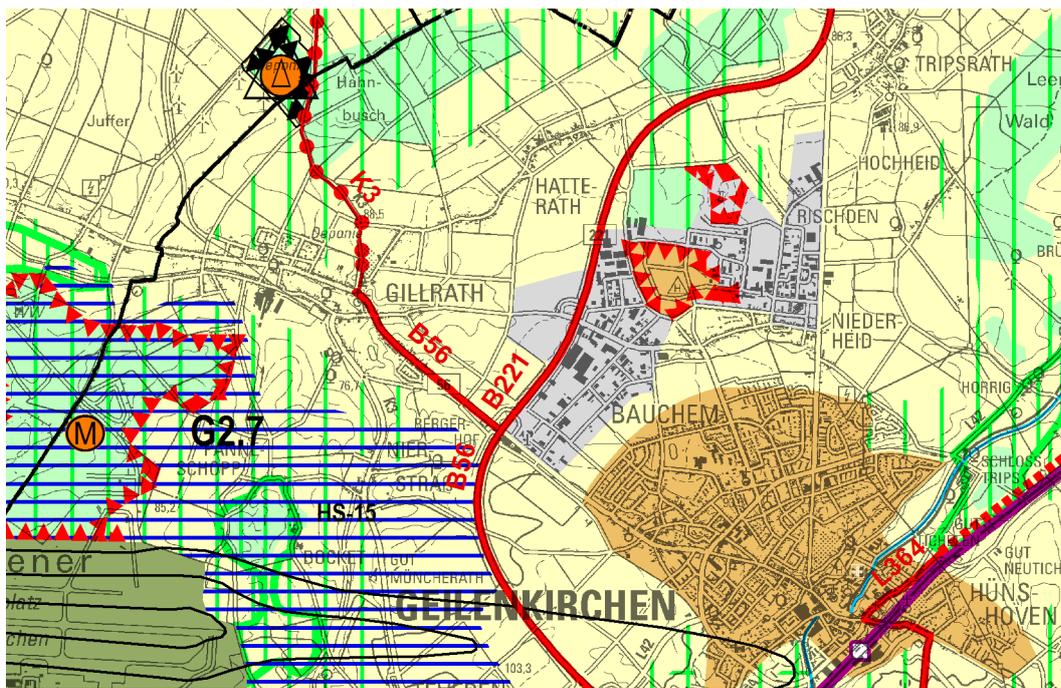
Aufgestellt durch den Regionalrat am 25.06.2021

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 05.07.2021

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.09.2021

Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 24. Planänderung



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende

-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

24. Regionalplanänderung – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

Textliche Festlegung

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen durch die 24. Regionalplanänderung – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen – ist nicht erforderlich.



Teil B.

Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung

(Stand Niederlegung)

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Planänderung	4
1.3	Erfordernis der Planänderung	5
2	Verfahrensablauf	5
2.1	Frühzeitige Unterrichtung	5
2.2	Umweltprüfung	6
2.3	Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)	7
2.4	Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)	7
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)	8
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)	8
2.7	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)	9
2.8	Weiteres Verfahren	9
3	Raumordnerische Bewertung	10
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	10
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	11
3.3	Erfordernisse Regionalplan	19
3.4	Raumordnerische Gesamtbewertung	20
4	Zusammenfassende Erklärung	21
4.1	Berücksichtigung der Umweltbelange	21
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	22
4.3	Alternativenbetrachtung	23
4.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	23

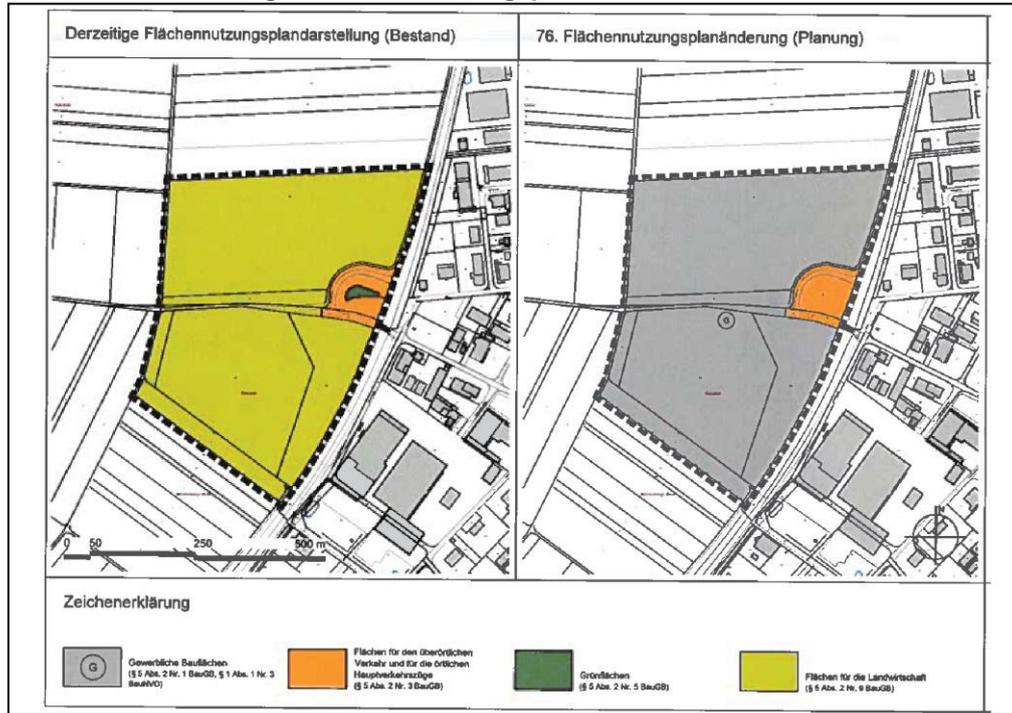
1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Geilenkirchen hat mit ihrem Schreiben vom 04.05.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen (Beschluss vom 03.07.2019; Vorlage-Nr.: 1600/2019). Gleichzeitig hat der Rat zur bauleitplanerischen Umsetzung die 76. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 118 beschlossen.

Anlass für die vorgezogene Regionalplanänderung ist der kurzfristige Erweiterungsbedarf des ortsansässigen Unternehmens LBBZ – Laser Bearbeitungs- und Beratungszentrum NRW GmbH (LBBZ). Es handelt sich hierbei um ein Großunternehmen der Lasermaterialbearbeitung, das schwerpunktmäßig im Bereich der Herstellung von Elektrofahrzeugen tätig ist. Dieses Unternehmen hat konkreten Erweiterungsbedarf innerhalb der nächsten zwei Jahre angemeldet. Eine im Vorfeld durchgeführte Alternativenprüfung hat ergeben, dass es sich bei der betroffenen Fläche um den räumlich sinnvollsten Erweiterungsbereich für das Unternehmen handelt. Der Planänderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha besitzt einen direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid. Der Planbereich soll neben den Bedarf des ortsansässigen Unternehmens LBBZ auch den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Geilenkirchen für die nächsten 10 bis 15 Jahre decken. Nach Festlegung des Änderungsbereiches als GIB, beabsichtigt die Stadt Geilenkirchen die bauleitplanerische Darstellung entsprechend der Entwicklungsabsicht als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan darzustellen (s. Abbildung) Das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2021 durchgeführt werden, um die Marktreife 2022 zu erreichen.

Abb. Entwurf Änderung des Flächennutzungsplans



Ohne Maßstab

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich befindet sich zwischen den Ortslagen Gillrath und Hatterath im Nord-Westen und Bauchem im Südosten. Die Flächen liegen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid.

Abb. Lage Änderungsbereich



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Mit seiner Lage unmittelbar an der B221 und der Nähe zu der B56 ist die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben. Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Der geltende Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für die Erweiterungsfläche „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)“ fest. Basierend auf der Anregung der Stadt Geilenkirchen soll der Regionalplan Köln zukünftig für den Änderungsbereich einen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) festlegen.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die o.g. Planungsabsicht der Stadt Geilenkirchen steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den AFAB darstellt.

Um die geplante 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr.118 der Stadt Geilenkirchen raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein GIB festgelegt werden

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) ROG, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 12.10.2020 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 von der geplanten Änderung des Regionalplanes unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen regionalplanerisch relevanten Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Bodendenkmäler
- Immissionsschutz

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Planentwurfs und der Planbegründung einbezogen.

2.2 Umweltprüfung

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) ROG ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis 30.10.2020 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Fläche, Boden
- Verkehr
- Wasser

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen. Zum Erarbeitungsbeschluss lag noch kein vollständiger Umweltbericht vor. Zunächst wurde eine tabellarische Übersicht des derzeitigen Erkenntnisstandes zur Betroffenheit von Schutzgütern der Planunterlage beigefügt. Diese diene zu einer ersten Einschätzung für die Bewertung der Umwelterheblichkeit und bildete die wesentliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Umweltberichts. Gemäß dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wurde der Umweltbericht nachfolgend vervollständigt und als Teil der Planunterlage Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Bei der Fertigstellung des Umweltberichts bestätigte sich der Erkenntnisstand zum Erarbeitungsbeschluss, dass auf Ebene des Regionalplanes gemäß der zusammenfassenden schutzgüterübergreifenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 die Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stadt Geilenkirchen durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 31/2020).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf

des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 26.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist endete am 31.03.2021.

Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen dieser Beteiligung ist der Planunterlage (Teil D) zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 01.02.2021 bis einschließlich 31.03.2021 bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Heinsberg. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSIG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen ((Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 2/2021), Kreis Heinsberg (Veröffentlichung in der regionalen Presse)) informiert.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Absatz 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eine Beteiligung gemäß § 9 Absatz 4 ROG erfolgte. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 26.05.2021 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 18.05.2021 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: Mai 2021) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen 29 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 28 einvernehmlich ausgeräumt werden.

Die folgenden Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (Beteiligtennummer 120000) konnten im Ergebnis nicht ausgeräumt werden (vgl. Planunterlage, Teil D und zusammenfassende Erklärung Punkt 4.2):

- Fehlende bzw. nicht ausreichende Begündung des Bedarfs
- Fehlende Betrachtung von Alternativen (Deckung der Bedarfes in anderen GIB oder ggf. interkommunale Zusammenarbeit)

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der LEP NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand (Erarbeitungsbeschluss) und bezieht sich auf Belange die auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

§2 Grundsätze der Raumordnung

§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Geilenkirchen und insbesondere dem Erweiterungsvorhaben des ortsansässigen

Betriebes LBBZ Rechnung getragen. Das Änderungsverfahren dient dazu eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Die bereits vorhandenen Wachstums- und Innovationspotentiale werden aufgegriffen und gestärkt. Die Flächenentwicklung erfolgt, ohne dass erheblich negative Auswirkungen für die sozialen oder ökologischen Funktionen des Raums zu erwarten sind. Es handelt um eine Siedlungsraumerweiterung im Anschluss an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet (Niederheid). Insofern bleibt die Siedlungstätigkeit räumlich auf den vorhandenen Ortsteil mit ausreichender und leistungsfähiger Infrastruktur konzentriert und der Freiraum wird vor einer unnötigen Zerschneidung geschützt.

Insgesamt werden mit der Regionalplanänderung sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum berücksichtigt und damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gefolgt.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
<i>2-1 Ziel</i>	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
<i>2-2 Grundsatz</i>	<i>Daseinsvorsorge</i>
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Bei der Stadt Geilenkirchen handelt es sich um ein Mittelzentrum mit entsprechenden zentralen Daseinsfunktionen. Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen, um die Funktion als Mittelzentrum weiter auszubauen und die Daseinsvorsorge zu stärken. Sie dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der Stadt Geilenkirchen und wirkt damit auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Region hin. Die Grundsätze 2-1 und 2-2 des LEP NRW werden berücksichtigt.

Die kommunale Siedlungsentwicklung hat innerhalb des regionalplanerisch

festgelegten Siedlungsraum zu erfolgen. Durch die Regionalplanänderung wird im Änderungsbereich regionalplanerisch festgelte Freiraum in Siedlungsraum, in diesem Fall GIB, umgewandelt. Die angestrebte kommunale Gewerbeflächenentwicklung erfolgt somit, nach Rechtswirksamkeit der Regionalplanänderung, innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums. Dem Ziel 2-3 LEP NRW wird entsprochen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes des Landes“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>

Der Änderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Jülicher Börde - Selfkant. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich weder landesbedeutsame, bedeutsame noch regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Eine Beeinträchtigung wertgebender kulturlandschaftlicher Elemente und Strukturen ist demnach ausgeschlossen. Dem Grundsatz 3-2 LEP NRW wird entsprochen.

Auch stehen der Regionalplanänderung keine Historischen Stadtkerne, Denkmäler oder andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten entgegen. Dem Grundsatz 3-3 LEP NRW wird entsprochen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>

Durch die Regionalplanänderung wird zwar erstmalig Freiraum in Anspruch genommen, dies findet jedoch, nach dem raumordnerischen Prinzip der dezentralen Konzentration, im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur statt. Die Siedlungsentwicklung entspricht damit einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsentwicklung und einer verkehrsreduzierten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur. Dem Grundsatz 4-1 LEP NRW wird entsprochen.

Nach der Klimaanalyse des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist der Änderungsbereich als Klimatope „Freilandklima“ gekennzeichnet. Die Flächen werden als Grünfläche mit mittlerer thermischer Ausgleichsfunktion bewertet. Durch die gewerbliche Entwicklung wird diese Funktion verloren gehen. Entsprechend Teil C. der Planunterlage kommt es jedoch nicht zu einer Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Auch darüber hinaus sind in Bezug auf den Änderungsbereich keine negativen Auswirkungen durch die zu erwartenden Klimaänderungen erkennbar. Detaillierte Vorgaben, Regelungen und Maßnahmen zur Klimaanpassung können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Dem Grundsatz 4-2 des LEP NRW wird entsprochen.

Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 6 Siedlungsraum

Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

<i>6.1-1 Ziel</i>	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
<i>6.1-3 Grundsatz</i>	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
<i>6.1-4 Ziel</i>	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
<i>6.1-5 Grundsatz</i>	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
<i>6.1-6 Grundsatz</i>	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
<i>6.1-7 Grundsatz</i>	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>

6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-2 Grundsatz	<i>Umgebungsschutz</i>
6.3-3 Ziel	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
6.3-5 Grundsatz	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der Bedarf für die Siedlungserweiterung von ca. 20 ha ergibt sich im vorliegenden Fall zum einen aus einer konkreten vorhabenbezogenen Betriebserweiterung des Unternehmens LBBZ und zum anderen aus der kommunalen (endogenen) Bedarfssituation der Stadt Geilenkirchen. Vorhabenbezogene Regionalplanänderungen zur Ermöglichung von kurzfristig anstehenden Betriebserweiterungen sind von Regionalplanänderungen zu unterscheiden, die eine Angebotsplanung darstellen. Bei kurzfristig anstehenden Erweiterungen eines bestehenden Betriebs ist eine Einzelfallbetrachtung angezeigt. Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut werden, wird dann ein Flächentausch – selbst bei einem ansonsten bedarfsgerechten Angebot – nicht erforderlich (Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans NRW, MWIDE 2018). Vor diesem Hintergrund ist für rund die Hälfte des Änderungsbereichs kein weitergehender Bedarfsnachweis erforderlich, da es sich um eine solche vorhabenbezogene kurzfristig anstehende Betriebserweiterung der Firma LBBZ handelt. Der Bedarf für die gewerbliche Entwicklung in der anderen Hälfte des Änderungsbereichs ergibt sich aus der Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven der Stadt Geilenkirchen. Grundlage für die Ermittlung der Bedarfssituation sind die Berechnungen im Rahmen des Plankonzepts zur Gesamtüberarbeitung des Regionalplans im Regierungsbezirk (Grundsatzbeschluss des Regionalrats am 13.03.2020). Demnach hat die Stadt Geilenkirchen im Bereich Gewerbe einen Bedarf von 30 ha. Dem stehen zurzeit ca. 6 ha an gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan sowie ca. 8 ha im aktuell

noch rechtswirksamen Regionalplan gegenüber. Im Ergebnis besteht demnach ein Defizit von rund ca. 16ha. Von diesem Neufestlegungsbedarf im Bereich Gewerbe werden nun bereits ca. 10ha im Vorgriff auf die zurzeit laufende Regionalplanneuaufstellung festgelegt. Insgesamt kann damit der Bedarf für den Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 20ha nachgewiesen werden. Dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW wird entsprochen.

Die Siedlungserweiterung trägt zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei und stärkt die Funktion der Stadt Geilenkirchen als Mittelzentrum. Gleichzeitig findet die Erweiterung im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper statt, sodass auf der örtlichen Ebene eine Konzentration auf die kompakte Siedlungsstruktur sichergestellt wird. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung bzw. die Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird entsprochen.

Durch den direkten Anschluss des Änderungsbereichs an den bestehenden Siedlungsbereich kann eine kompakte und verkehrsreduzierte Siedlungsentwicklung gewährleistet werden. Es handelt sich im Verhältnis zum Gesamtort um eine angemessene Erweiterung. Die Berücksichtigung der weiteren im Grundsatz 6.1-5 LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (Baudichte) u.a. die Reduzierung des Verkehrsaufkommens und der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen umzusetzen.

Im Rahmen der Anregung auf Änderung des Regionalplans hat die Stadt Geilenkirchen die bestehen Flächenalternativen geprüft. Demnach sind keine Flächenreserven im planerischen Innenbereich vorhanden bzw. aktivierbar um das Planungsziel zu erreichen. Auch das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem.

§ 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken wenige adäquate gewerbliche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist die Flächenentwicklung am Rand des bestehenden Siedlungskörpers

vertretbar. Dem Grundsatz 6.1-6 LEP NRW wird entsprochen.

Die Stadt Geilenkirchen wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen die in Grundsatz 6.1-7 LEP NRW festgelegten Vorgaben zu einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen dem Grundsatz keine erkennbaren Belange entgegen.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische und soziale Infrastrukturen hat von der Stadt Geilenkirchen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen. Aufgrund der direkte Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und Synergie-Effekten mit dem angrenzenden Gewerbegebiet „Niederheid“ ist von einer kosteneffizienten Umsetzung auszugehen. Der Grundsatz 6.1-9 LEP NRW wird berücksichtigt.

In Bezug auf den Umgebungsschutz sind durch das östlich des Änderungsbereichs angrenzende Gewerbegebiet „Niederheid“, welches bereits heute im Regionalplan als GIB festgelegt ist, keine Einschränkungen zu erwarten. Für die nächstgelegenen Ortschaften Gillrath und Hatterath sind entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Geilenkirchen keine Ausdehnungen in südöstliche Richtung vorgesehen. Die sich zukünftig ansiedelnden emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe werden damit in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt. Der Grundsatz 6.3-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund des Freiraumschutzes, der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastruktur und der angesichts des demographischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Der Änderungsbereich grenzt direkt an das bestehende GIB „Niederheid“ an. Dabei stehen Bandinfrastrukturen, wie im vorliegenden Fall, dem unmittelbaren Siedungsanschluss nicht entgegen. Das Ziel 6.3-3 LEP NRW wird beachtet

Über den direkten Anschluss an die B221 besteht für den Änderungsbereich eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 sieht einen vierstreifigen Ausbau in Richtung in

Richtung A46 zwischen Tripsrath und der Autobahnauffahrt vor. Damit liegt eine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Bundesautobahnen A44 und A46/B56 vor. Der Grundsatz 6.3-5 wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 6 „Siedlungsraum“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 7 Freiraum

7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	<i>Freiraumschutz</i>
7.1-3 Grundsatz	<i>Unzerschnittene verkehrsarme Räume</i>
7.1-4 Grundsatz	<i>Bodenschutz</i>
Kap. 7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>
7.5-2 Grundsatz	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>

Durch die Regionalplanänderung wird ein Teil des Freiraums in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist vor dem Hintergrund des nachgewiesenen Bedarfs für die gewerbliche Entwicklung vertretbar. Die Umweltprüfung zum Stand des Erarbeitungsbeschlusses (s. Planunterlage Teil C.) hat keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird in seinen Grundzügen nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung werden Kompensationsmaßnahmen für die Freirauminanspruchnahme erforderlich. Diese haben das Ziel die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des umgebenden Freiraums wieder zu stärken. Der Grundsatz 7.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Durch die Regionalplanänderung wird ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum (UZVR 1094) mit einer Flächengröße von >5-10 qkm beeinträchtigt. Durch den unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper ist jedoch keine übermäßige Zerschneidung bzw. Verinselung des Biotopverbundes zu befürchten. Unzerschnittene verkehrsarme Räume von mindestens 10-50 qkm, die einen besonderen Schutz unterliegen, bleiben unberührt. Die Inanspruchnahme ist vor dem

Hintergrund des nachgewiesenen Bedarfs für die gewerbliche Entwicklung vertretbar. Der Grundsatz 7.1-3 LEP NRW wird berücksichtigt.

Durch die Neuausweisung von Siedlungsraum erfolgt keine Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Es werden Böden mit hoher Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Aufgrund des ermittelten Bedarfs für Gewerbeflächen ist die Inanspruchnahme erforderlich. Im Naturraum des Änderungsbereiches sind schutzwürdige Böden weit verbreitet, sodass die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht zu vermeiden ist. In Abwägung der Belange wird der gewerblichen Entwicklung hier Vorrang eingeräumt. Der Grundsatz 7.1-4 LEP NRW wird berücksichtigt

Durch die Regionalplanänderung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Die Agrarstruktur wird jedoch nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand gefährdet oder ihre Entwicklungsmöglichkeiten erheblich beschränkt werden. Der Grundsatz 7.5-1 LEP NRW wird berücksichtigt

Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Änderungsbereich konkurriert mit erforderlichen Siedlungserweiterung. Zur Umsetzung des Bedarfs an Gewerbeflächen kann eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen nicht vermieden werden. Sofern im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, sollten vorrangig solche Maßnahmen umgesetzt werden, die keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beanspruchen. Der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 7 „Freiraum“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur

8.1 Verkehr und Transport

8.1-1 Grundsatz	<i>Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</i>
-----------------	---

Die Lage des Plangebiets an der Bundesstraße 221 ermöglicht eine direkte Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz, wobei der vier-streifige Ausbau der B 221 in Richtung A 46 zwischen Tripsrath und der Autobahnauffahrt

Gegenstand des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist. Durch die Möglichkeit einer ortsdurchfahrtfreien Anbindung zu den Bundesautobahnen A 44 (Aachen – Kassel) und A 46/B 56 (Niederlande – Ruhrgebiet) kann eine zusätzliche Verkehrsbelastung vermieden werden. Verkehrliche Auswirkungen der Regionalplanänderung sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu untersuchen und eventuell notwendige Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Der Grundsatz 8.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“ beachtet bzw. berücksichtigt.

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen).

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge	
Ziel 1	<i>„(...) die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.“</i>
Ziel 2	<i>„Neue Bauflächen sind (...) an vorhandenen Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen (...).“</i>
1.2.1 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)	
Ziel 2	<i>„Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum.“</i>

Durch die Regionalplanänderung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die angestrebte Siedlungsentwicklung der Stadt Geilenkirchen innerhalb des

künftigen GIB befindet. Die Erweiterungsflächen knüpfen unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsschwerpunkt an. Die Stadt Geilenkirchen hat im Vorfeld der Regionalplanänderung eine Alternativenprüfung durchgeführt. Im Hinblick auf das Planungsziel konnte keine besser geeignete Fläche identifiziert werden.

Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln in Bezug auf das Kapitel 1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“ beachtet bzw. berücksichtigt.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 1	<i>„In Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden. (...)“</i>
Ziel 3	<i>„In Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, (...)“</i>

Der Regionalplan legt für den Änderungsbereich zurzeit AFAB fest. Eine Freirauminanspruchnahme ist unter nach den Vorgaben des LEP NRW und den übrigen Zielen des Regionalplans möglich. Dies gilt insbesondere wenn es einen nachweisbaren Bedarf gibt und alternative Potentiale für eine Flächenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Die Agrarstruktur wird durch die Regionalplanänderung nicht in seinen Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand gefährdet oder in ihren Entwicklungsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln in Bezug auf das Kapitel 2 „Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen“ beachtet bzw. berücksichtigt.

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Umsetzung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Maßgeblich ist dabei unter anderem auch der Detailierungsgrad des Raumordnungsplans.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht und den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren zu entnehmen. Zusammengefasst wurden die Umweltbelange wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde zunächst die Situation im Bestand erfasst. Dabei wurden die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet. Anschließend wurde untersucht und bewertet, wie sich die Festlegung eines GIB auf die v.g. Schutzgüter auswirken kann. Dabei wurde auch die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans einbezogen.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander, werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Abwägung wird im Einzelnen detailliert in der vorangegangenen Planbegründung sowie in der Niederschrift der Erörterung (vgl. Planunterlage, Teil D) dargestellt. Eine detailliertere Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird auf das potenzielle Vorkommen der planungsrelevanten Arten Kiebitz und Feldlerche im nördlichen Teilabschnitt des Änderungsbereiches hingewiesen.

Bezüglich dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise auf das mögliche Vorkommen von historischen Relikten einer römischen Straße sowie weiterer römischer und vorgeschichtlicher Befunde zu beachten.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den aufgeführten Themenbereichen vorgebracht und wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt:

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht, die der Niederschrift zur Erörterung (vgl. Planunterlage, Teil D) zu entnehmen sind. Teilweise handelt es sich dabei um Hinweise, die sich an die Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene richten. Aufgrund des Beteiligungsverfahrens wurde kein Erfordernis gesehen, die geplanten zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu verändern.

Mit dem Verfahrensbeteiligten Landesbüro der Naturschutzverbände NRW konnte kein Einvernehmen hinsichtlich seiner Bedenken zum fehlenden Bedarf an

Gewerbeflächen und zu der fehlenden Betrachtung von Alternativen erzielt werden.

Eine ausführlichere Darstellung enthält die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Planunterlage, Teil D).

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen zum Planentwurf.

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Abs. 3 (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Planunterlage Teil D) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

4.3 Alternativenbetrachtung

Es sind keine Alternativen vorhanden, die eine verträglichere Verortung des kurzfristigen (innerhalb der nächsten zwei Jahre) Erweiterungsbedarfs eines ortsansässigen Unternehmens ermöglichen. Wie in der Planbegründung dargelegt, hat eine im Vorfeld durchgeführte Alternativenprüfung ergeben, dass es sich bei der betroffenen Fläche um den räumlich sinnvollsten Erweiterungsbeeich für das Unternehmen handelt. Der Standort besitzt einen direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid und soll auch den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Geilenkirchen für die nächsten 10 bis 15 Jahre decken. Auf Regionalplan-Ebene bestätigen sich die grundsätzliche Eignung und die Verträglichkeit des avisierten Standortes. Gemäß regionalplanerischer Umweltprüfung können in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

Seitens der Beteiligten und der Öffentlichkeit wurden im Beteiligungsverfahren keine konkreten Vorschläge in Form von Standortalternativen oder –varianten unterbreitet, die eine anderweitige Verortung des ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs ermöglichen.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter

anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kommunen durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist beispielsweise im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.



Teil C.

Umweltbericht

(Stand Niederlegung)

C. Umweltbericht

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	3
1.2	Methodik der Umweltprüfung	6
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes	7
2	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	11
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums.....	12
2.2	Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“	14
2.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	16
2.4	Schutzgut „Fläche, Boden“	21
2.5	Schutzgut „Wasser“	23
2.6	Schutzgut „Luft, Klima“	25
2.7	Schutzgut „Landschaft“	27
2.8	Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	29
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	31
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	31
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	32
4.1	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen	32
4.2	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen.....	32
5	Alternativenprüfung	33
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	35
7	Überwachungsmaßnahmen	36

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

**Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen**

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	37
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
10	Quellenangaben.....	40

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Geilenkirchen hat mit ihrem Schreiben vom 04.05.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen (Beschluss vom 03.07.2019; Vorlage-Nr.: 1600/2019). Gleichzeitig hat der Rat zur bauleitplanerischen Umsetzung die 76. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 118 beschlossen.

Anlass für die vorgezogene Regionalplanänderung ist der kurzfristige Erweiterungsbedarf des ortsansässigen Unternehmens LBBZ – Laser Bearbeitungs- und Beratungszentrum NRW GmbH (LBBZ). Es handelt sich hierbei um ein Großunternehmen der Lasermaterialbearbeitung, das schwerpunktmäßig im Bereich der Herstellung von Elektrofahrzeugen tätig ist. Dieses Unternehmen hat konkreten Erweiterungsbedarf innerhalb der nächsten zwei Jahre angemeldet. Eine im Vorfeld durchgeführte Alternativenprüfung hat ergeben, dass es sich bei der betroffenen Fläche um den räumlich sinnvollsten Erweiterungsbereich für das Unternehmen handelt. Der Planänderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha besitzt einen direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid. Der Planbereich soll neben den Bedarf des ortsansässigen Unternehmens LBBZ auch den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Geilenkirchen für die nächsten 10 bis 15 Jahre decken. Nach Festlegung des Änderungsbereiches als GIB, beabsichtigt die Stadt Geilenkirchen die bauleitplanerische Darstellung entsprechend der Entwicklungsabsicht als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan darzustellen. Das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2021 durchgeführt werden, um die Marktreife 2022 zu erreichen.

Der zurzeit rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für die Erweiterungsfläche „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)“ fest. Basierend auf der Anregung der Stadt Geilenkirchen soll der Regionalplan Köln zukünftig für den Änderungsbereich einen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) festlegen.

Basierend auf der Anregung der Stadt Geilenkirchen soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden:

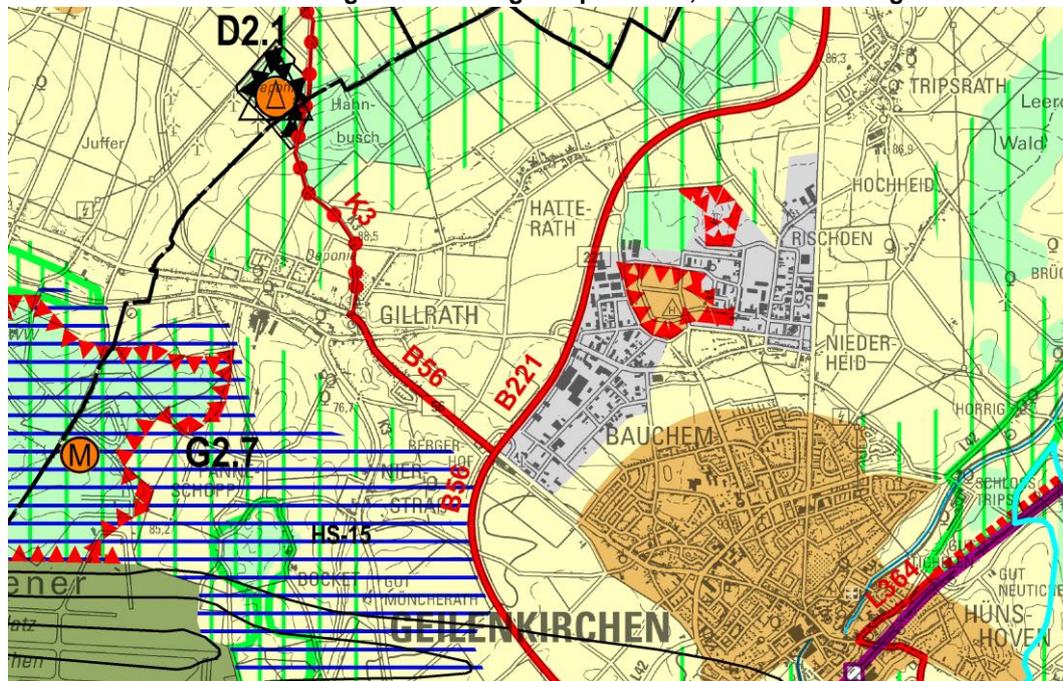
24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Zeichnerische Darstellung

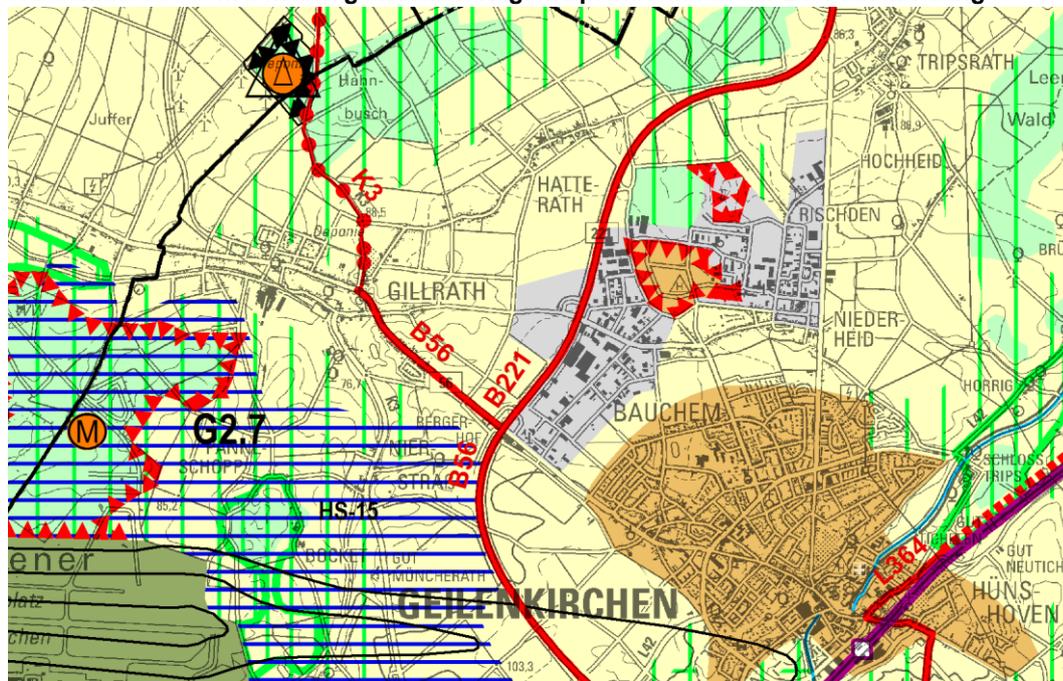
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 24. Planänderung



■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

■ Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Die o.g. Planungsabsicht der Stadt Geilenkirchen steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den AFAB darstellt. Um die geplante 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr.118 der Stadt Geilenkirchen raumordnungs-rechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein GIB festgelegt werden.

Durch die Regionalplanänderung wird der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Geilenkirchen und insbesondere dem Erweiterungsvorhaben des ortsansässigen Betriebes LBBZ Rechnung getragen. Das Änderungsverfahren dient dazu eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Die bereits vorhandenen Wachstums- und Innovationspotentiale werden aufgegriffen und gestärkt.

Es handelt um eine Siedlungsraumerweiterung im Anschluss an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet (Niederheid). Insofern bleibt die Siedlungstätigkeit räumlich auf den vorhandenen Ortsteil mit ausreichender und leistungsfähiger Infrastruktur konzentriert und der Freiraum wird vor einer unnötigen Zerschneidung geschützt. Insgesamt werden mit der Regionalplanänderung sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum berücksichtigt und damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gefolgt.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: Regionalplanungsbehörde Köln) eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß ROG ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans. Die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird. Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt, dass der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festzulegen ist. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sog. Scoping). Nach Durchführung des Scopings vom 12.10.2020 bis 30.10.2020 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 ROG die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Die für die Regionalplandarstellung bedeutenden in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, sind als Bewertungsgrundlage darzustellen. Relevant sind dabei vor allem Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen. Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen. Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar:

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<p>Menschen / menschliche Gesundheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) - Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete - Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) - Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<p>Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO II (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG) 	
<p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) - Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten - Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope - Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
<p>Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von 	<p>Auswirkung auf Flächenneu- inanspruchnahme (Vermeidung) Auswirkungen auf Flächennutzungs- effizienz (Innen- entwicklung, Recycling, Re- vitalisierung von Brachflächen,</p>

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<p>Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) 	<p>Nutzung von Baulücken, Entseiegelung im Bestand)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) - Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete - Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete - Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper - Auswirkungen auf Grundwasserkörper

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

<p>Klima / Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) - Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) - Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) - Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) - Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - Auswirkungen auf klimarelevante Böden
<p>Landschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile)

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

		- Auswirkungen auf UZVR
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter¹	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) - Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen - Auswirkungen auf archäologische Bereiche

2 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgezogenen Regionalplanänderung. Eine Identifikation der von der Planung betroffenen Schutzgüter ermöglicht die umweltrelevante Folgenabschätzung der Planänderung. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien der Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür werden auf regionaler Maßstabsebene (1:50.000) die vorliegenden schutzgutbezogenen Datengrundlagen im Untersuchungsgebiet abgebildet und beschrieben.

¹ Grundsätzlich stellen Sachgüter i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden aber bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen und Windräder als Vorbelastung im Prüfbogen (s. Kap. 7.4 Tab. 7-1 Punkt 1.07) mit aufgenommen. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie gemäß Fachbeitrag Boden von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde. Landwirtschaftlich hochwertige Standorte gem. Fachbeitrag Landwirtschaft – sofern sie über die Bodenfruchtbarkeit hinausgehen – sind nicht Gegenstand der SUP.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

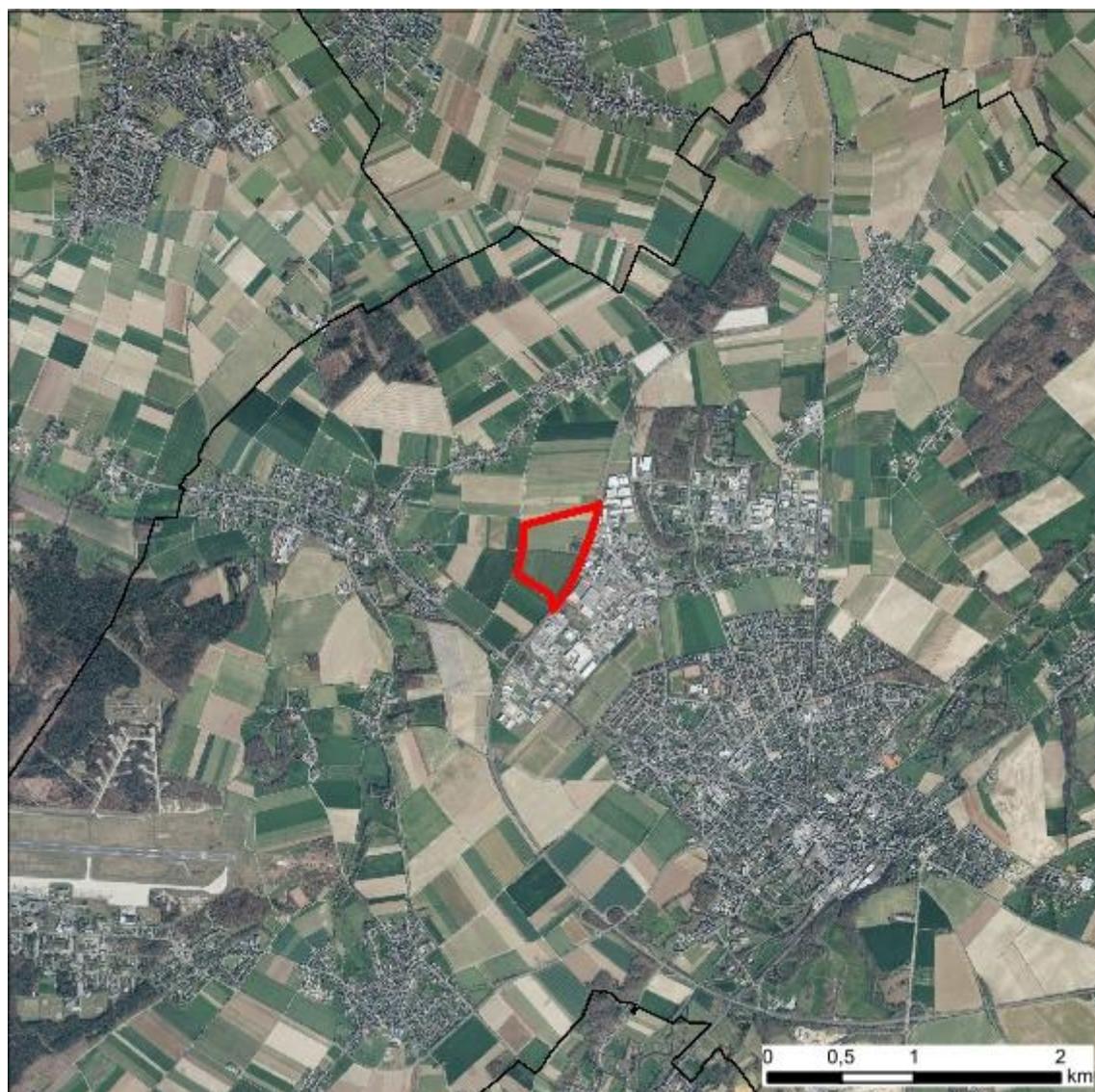
Der Änderungsbereich befindet sich angrenzend zum bereits bestehenden Gewerbegebiet der Ortslage Niederreid. Südöstlich liegt der Siedlungsbereich von Bauchem sowie im Nord-Westen die Siedlungsbereiche von Gillrath und Hatterath. Die Bundesstraße B221 grenzt an den Änderungsbereich und besitzt einen Anschluss zur B56, somit ist die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben. Laut Stellungnahme vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung (vom 30.10.20) verlief parallel zur B56 eine römische Straße zwischen Gangelt und Geilenkirchen. In ca. 3 km östlicher Richtung fließt die Wurm. Der Änderungsbereich liegt in der Rheinischen Lössbörde und wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 1: Änderungsbereich im Luftbild



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.2 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Im Folgenden wird untersucht, ob Auswirkungen auf Kur- und Erholungsorte sowie auf die Erholungssituation (lärmmilde Räume) und auf die Wohnsituation (Siedlungsbereiche) zu erwarten sind. Hierfür werden im Untersuchungsraum die anerkannten Kur- und Erholungsorte sowie die Wohnnutzung betrachtet. Der Bewertung menschlicher Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmmilden naturbezogenen Erholungsräume“. Ein Lärmwert kleiner als 45 db(A) wird vom LANUV NRW als Schwelle für Räume für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung von herausragender Bedeutung angesehen. Lärmmilde naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

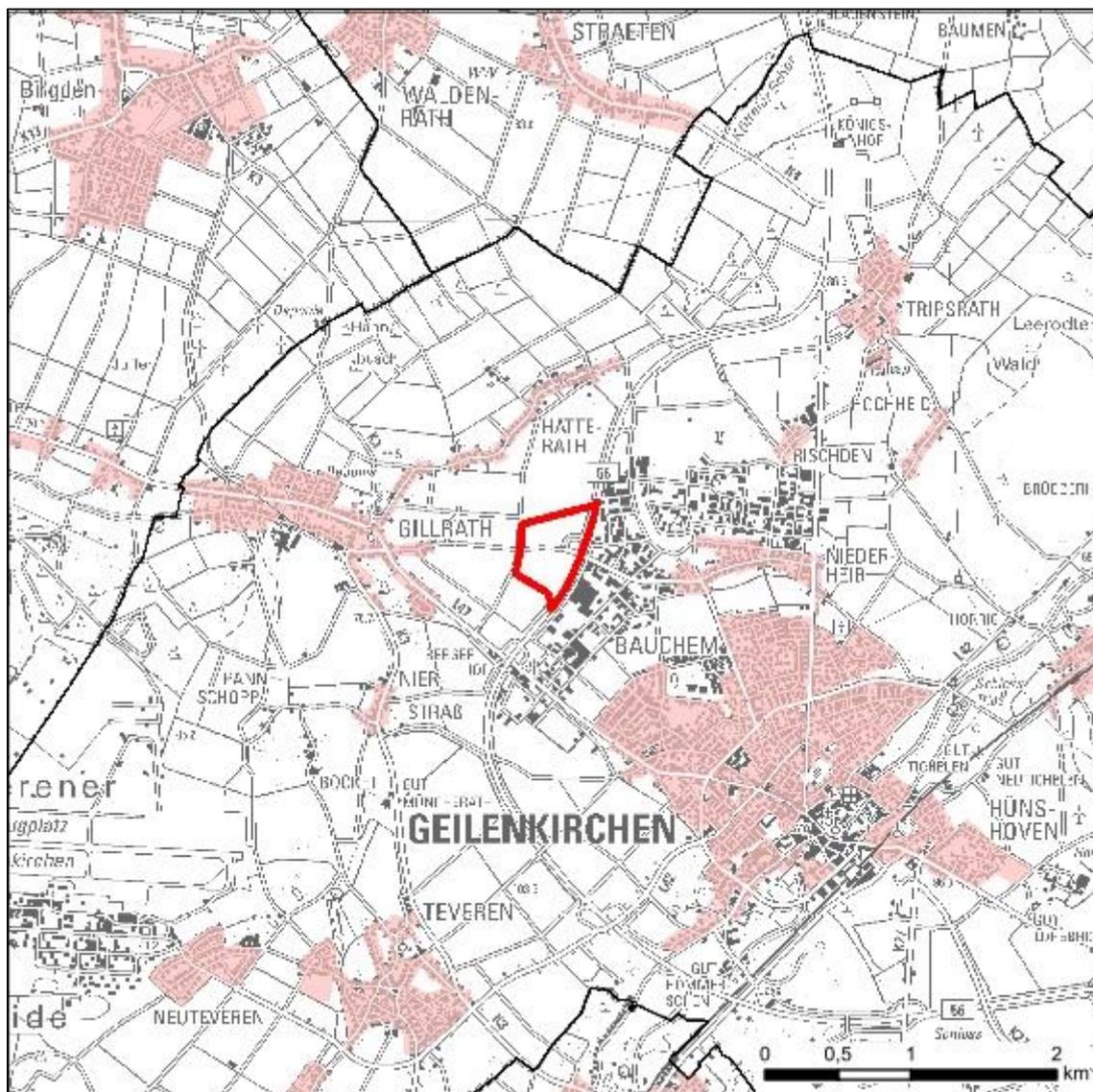
Das Plangebiet grenzt unmittelbar am bestehenden Gewerbebereich an, das nächstgelegene Wohngebiet Hatterath liegt ca. 500 m nordwestlich. Durch das Vorhandensein von gewerblichen Nutzungen kann von einer gewissen Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen in den angrenzenden Siedlungsbereichen ausgegangen werden. Des Weiteren grenzt die Bundesstraße B 221 mit Anschluss an die B 56 an den Änderungsbereich an. Demnach kann von weiteren Vorbelastungen hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffemissionen ausgegangen werden. Vom Untersuchungsgebiet selbst gehen derzeit keine nennenswerten Emissionen aus, die die menschliche Gesundheit nachteilig beeinflussen würden. Hinsichtlich der naturbezogenen Erholung ist von keiner besonderen Eignung auszugehen, da sich das Plangebiet nicht angrenzend zum Erholungsraum mit herausragender oder besonderer Bedeutung befindet. Es befindet sich darüber hinaus kein anerkannter Kur- bzw. Erholungsort im Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 2).

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 2: Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  anerkannter Erholungsort
-  Wohnen (FNP-Darstellung W und M)
-  Lärmarme Erholungsräume herausragende Bedeutung <45dbA
-  Lärmarme Erholungsräume besondere Bedeutung <50dbA

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten, Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen. Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daher werden im Folgenden erst die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche sowie schutzwürdigen Biotope dargestellt, anschließend die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erarbeiteten Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe I) und besonderer Bedeutung (Stufe II) sowie die vom LANUV kartierten Fundorte von planungsrelevanten und verfahrenskritische Arten. Die Beschreibung der Kriterien FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Nationalpark, planungsrelevante und verfahrenskritische Arten (Tiere, Pflanzen) erfolgt für das Plangebiet und das im 300-Meter-Radius liegende Umfeld.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Innerhalb des Untersuchungsraums bestehen keine Schutzausweisungen eines Natura 2000 Gebietes², Vogelschutzgebietes, Naturschutzgebiets, schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Biotops (vgl. Abb. 1). In ca. 600 m südwestlicher Richtung vom Änderungsbereich befindet sich ein schutzwürdiges Biotop einer alten Bahntrasse. Das nächste Naturschutzgebiet „Pannenschopp“ liegt in ca. 1.8 km südwestlicher Entfernung zum Änderungsbereich.

In 600 m südwestlicher Richtung des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche „Trasse der Selfkantbahn“ (VB-K-5002-011) sowie 650 m nordwestlich die Verbundfläche „Acker-Wald-Komplex um Hatterath“ (VB-K-4902-006) mit besonderer Bedeutung. In ca. 1,8 km südwestlicher Entfernung liegt die Biotopverbundfläche (VB-K-5002-009) „NSG Pannenschopp“ herausragender Bedeutung (vgl. Abb. 4).

Laut Kartierten Fundorten des LANUV befinden sich im Untersuchungsgebiet (Planänderungsbereich und 300-Meter-Radius) keine Hinweise auf verfahrenskritische oder planungsrelevante Arten. In ca. 450 Metern östlicher Entfernung wurden die planungsrelevanten Arten Braunes Langohr und Zwergfledermaus im Jahr 2012 kartiert (vgl. Abb.5). Der Kreis Heinsberg gibt in der Stellungnahme im Rahmen des Scopings (vom 28.10.20) an, dass im Datenbestand der Unteren Naturschutzbehörde Vorkommen der planungsrelevanten Arten Kiebitz und Feldlerche in dem nördlichen Teilabschnitt des Änderungsbereiches verzeichnet seien.

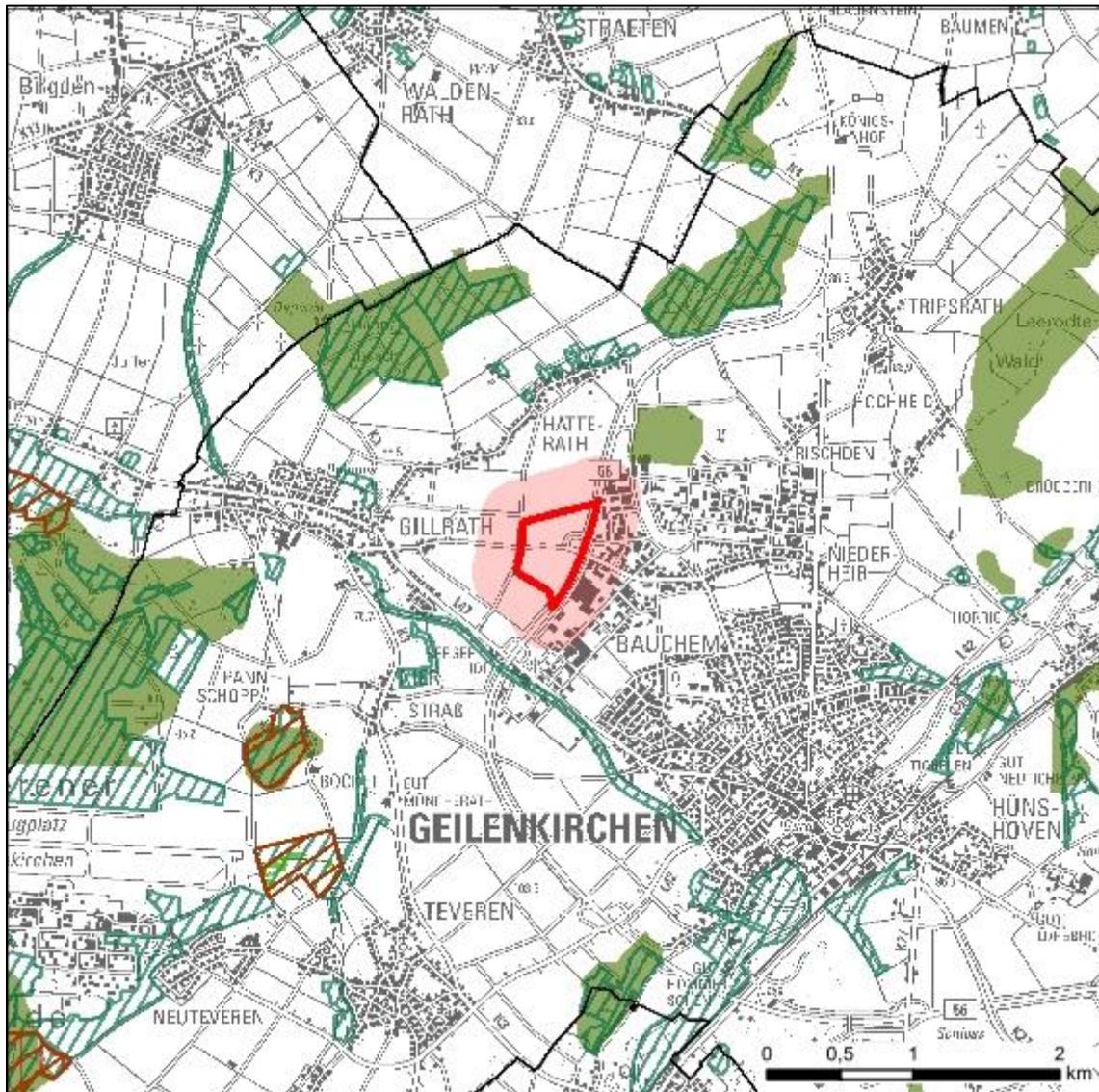
² Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 3: „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

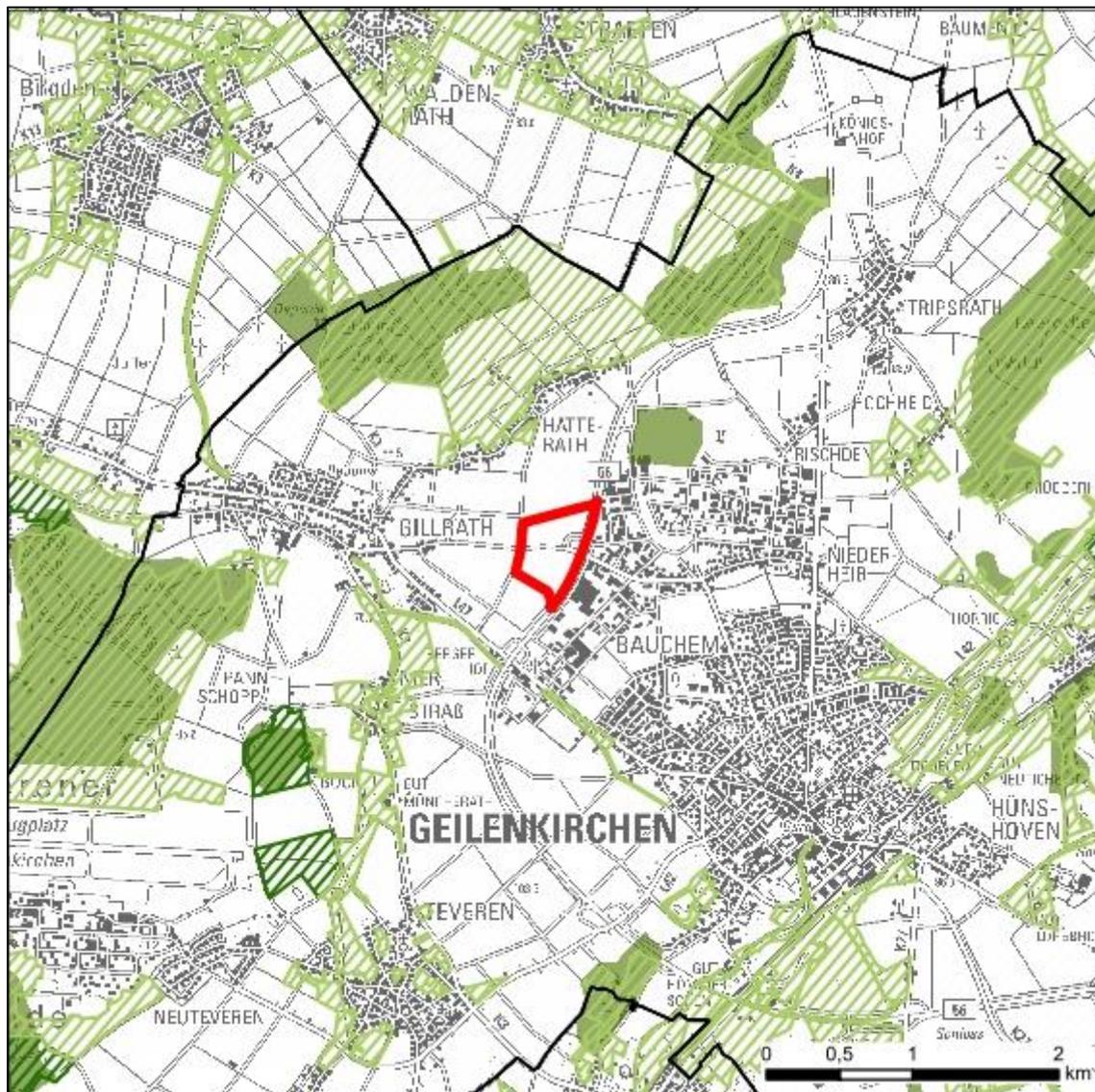
-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Naturschutzgebiete (LANUV)
-  FFH-Gebiete (LANUV)
-  Vogelschutzgebiete (LANUV)
-  Nationalpark
-  Wildnisgebiete
-  Geschützte Biotope nach §62 LG > = 1ha
-  Schutzwürdige Biotope >= 1ha (BKdf)
-  Wald

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 4: Biotopverbund (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

 Wald

Biotopverbundflächen (LANUV)

 besondere Bedeutung

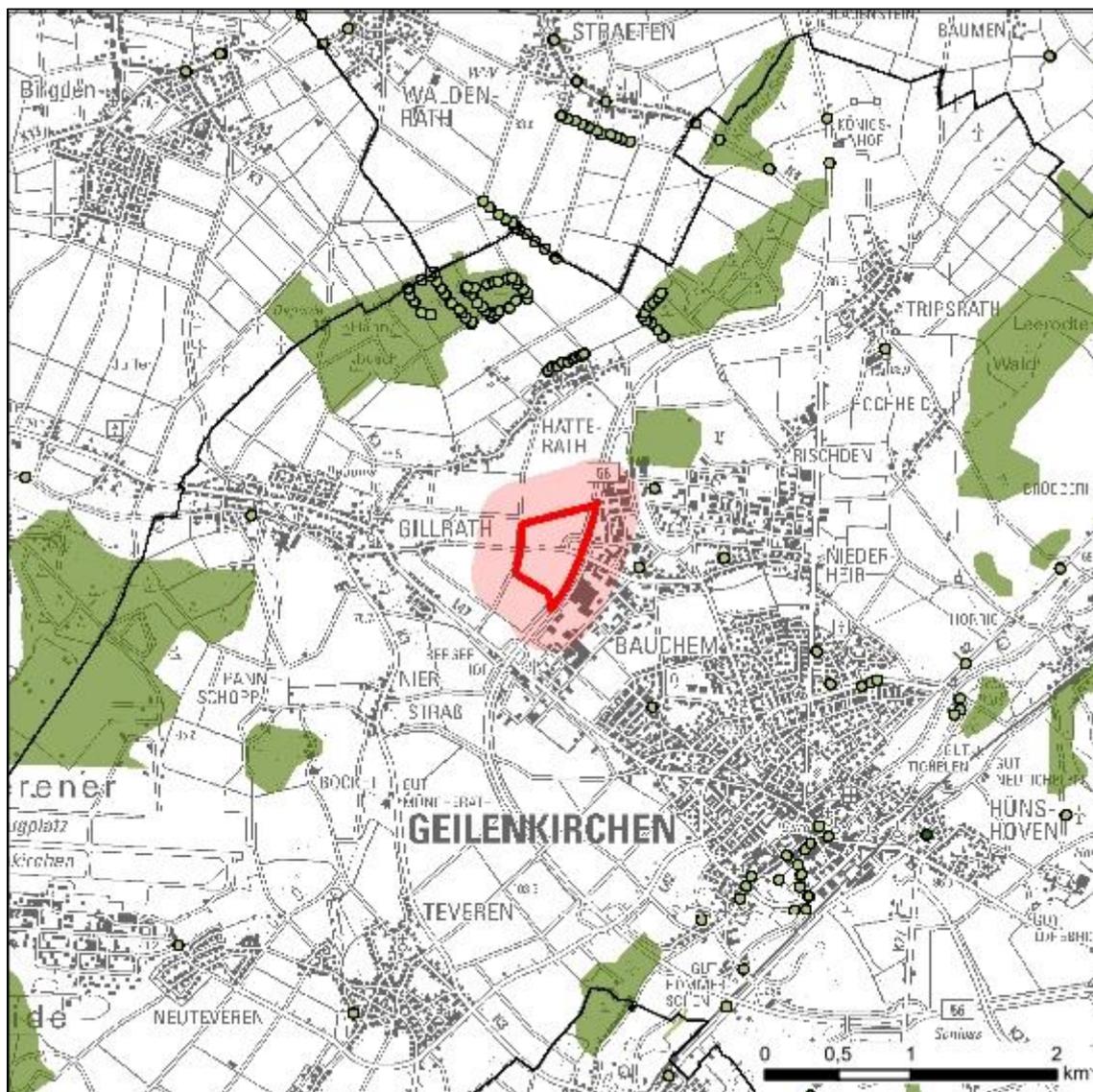
 herausragende Bedeutung

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 5: Kartierte Fundorte von Arten (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Wald

LANUV Artenschutz

-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Fläche, Boden“ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzgutes „Fläche, Boden“ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2018). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in den zwei Stufen „Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung“ und „Böden mit hoher Funktionserfüllung“ bewertet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im Planbereich befinden sich im südlichen Teil Böden mit hoher Funktionserfüllung (vgl. Abb.6). Der Regierungsbezirk Köln weist eine hohe Dichte an Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung auf. In Anbetracht dieser Tatsache kann eine Betroffenheit durch die Wahl eines Alternativstandortes oftmals nicht vermieden werden. Die örtlichen Böden sind überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich intensiv

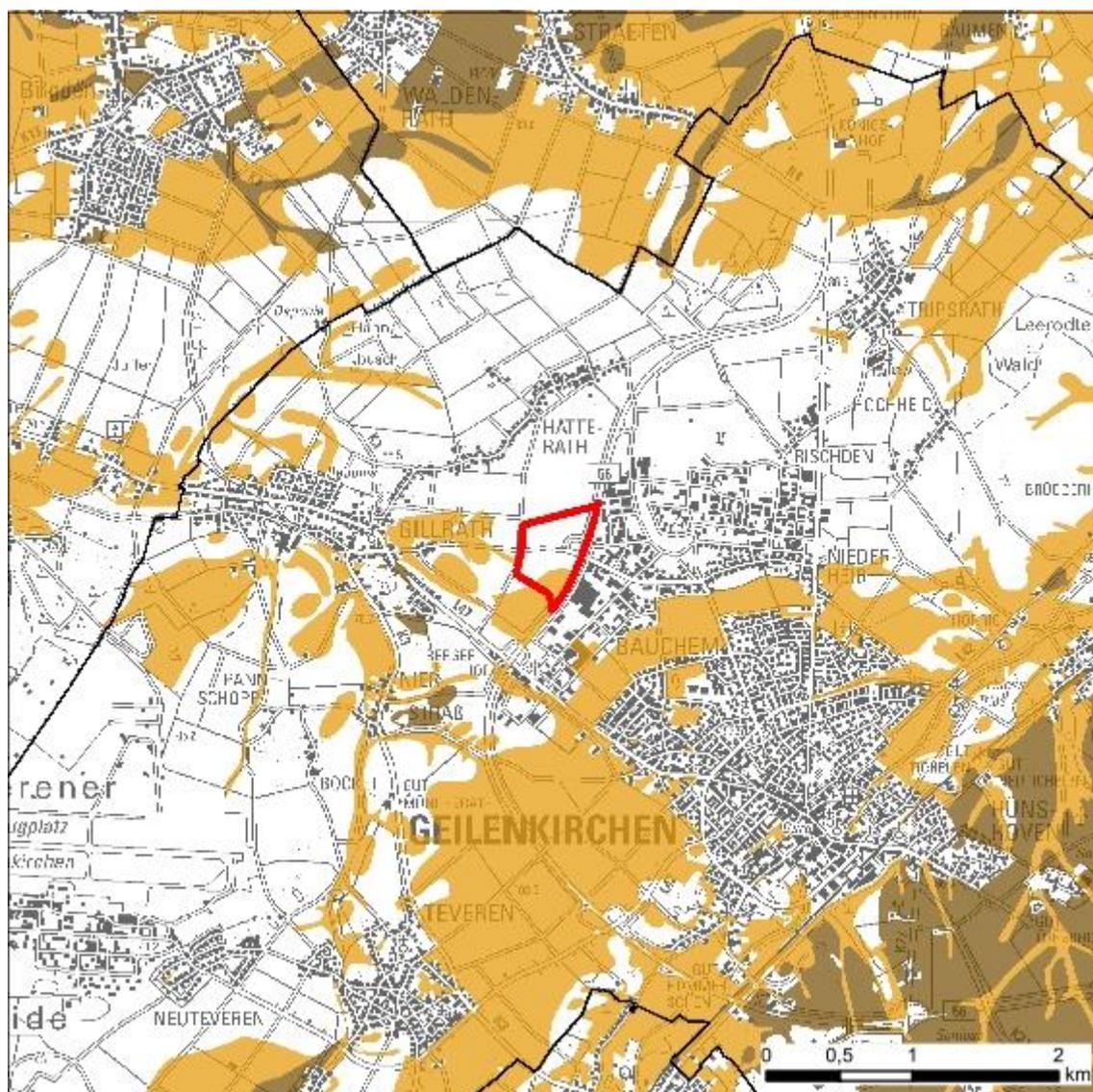
24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB), Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

genutzt. Laut Stellungnahme vom Geologischen Dienst NRW (vom 28.10.20) zeichne sich die Fläche durch Böden als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ aus.

Abbildung 6: „Fläche, Boden“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

Schutzwürdige Böden

 sehr hohe Funktionserfüllung

 hohe Funktionserfüllung

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.5 Schutzgut „Wasser“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Wasser“ stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu betrachtenden Kriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasserkörper, festgesetzte und geplante Wasserschutzgebieten sowie die gesetzlich festgesetzten wie auch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzzonen, auch festgesetzte und vorläufige Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Still- und Fließgewässer regionaler Bedeutung sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden (vgl. Abb. 7). In ca. 1 km südwestlicher Entfernung fließt der Rodebach, der auch in diesem Bereich über einen festgesetzten Überschwemmungsbereich verfügt. Die Wurm fließt in ca. 2,7 km östlicher Entfernung.

Die geplante Trinkwasserschutzzone III A liegt in ca. 700 m südwestlicher Richtung. In ca. 900 m südwestlicher Richtung liegen die geplanten Trinkwasserschutzzonen II und I.

Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Plangebiet werden jeweils als „schlecht“ klassifiziert (ELWAS-WEB, 2020). Schadstoffeinträge in das Grundwasser können durch Straßenverkehr (B 221), das angrenzende Gewerbegebiet und landwirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen. Das Plangebiet ist höchstwahrscheinlich durch Dränungsmaßnahmen des Tagebaus betroffen, sodass der Grundwasserspiegel örtlich abgesenkt sein kann und ein Anstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung des Tagebaus nicht auszuschließen ist.

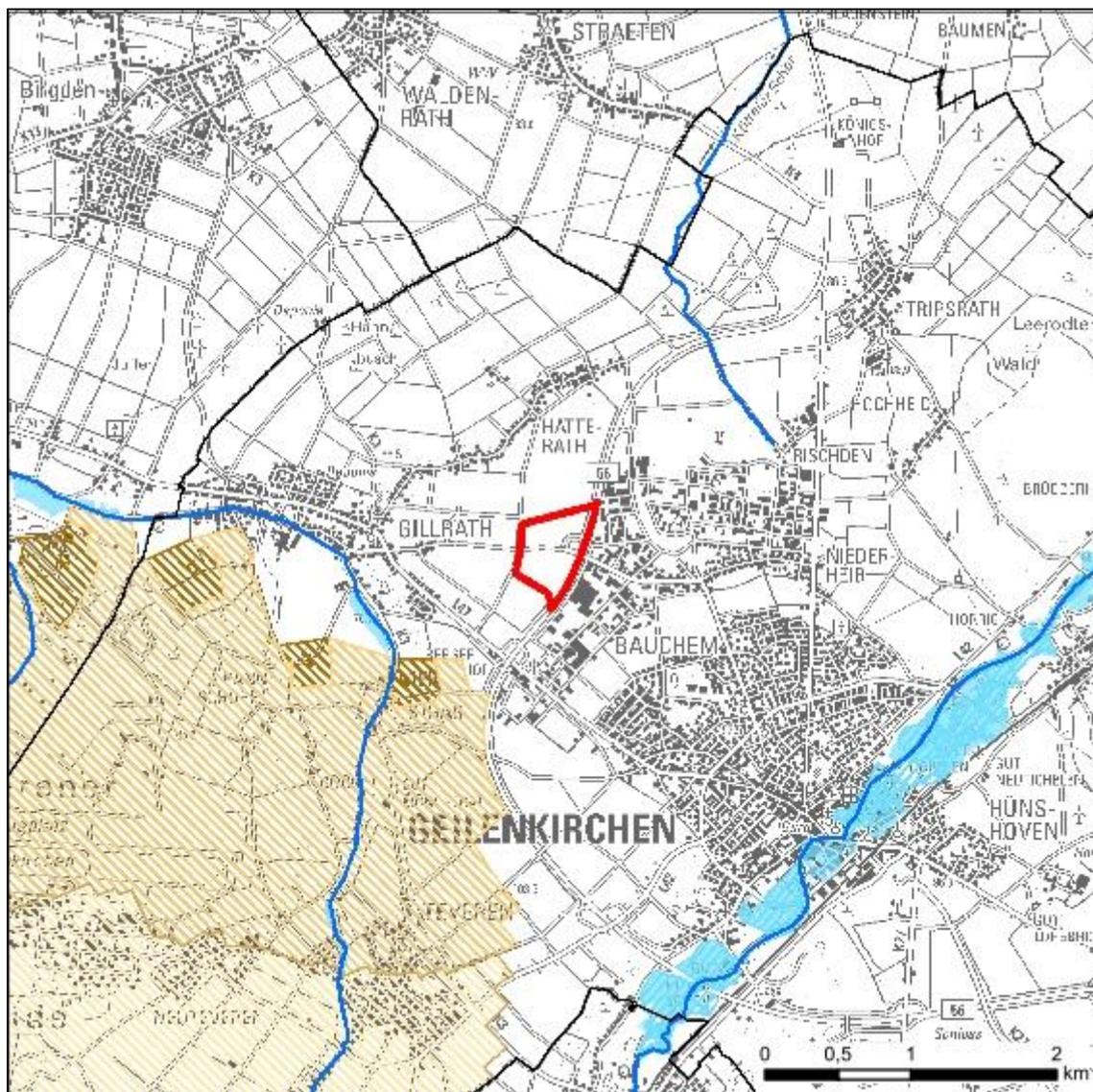
Wie bereits beim Schutzgut Boden aufgeführt, zeichnen sich laut Stellungnahme vom Geologischen Dienst NRW (vom 28.10.20) die Böden der Fläche als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ aus.

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 7: Schutzgut „Wasser“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

Flüsse, Bachläufe, etc.

 Flüsse, Bachläufe, etc.

 Seen

Überschwemmungsgebiete

 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Trinkwasserzone festgesetzt

 Zone I

 Zone II

 Zone III A

 Zone III B

Trinkwasserzone geplant

 Zone I

 Zone II

 Zone III A

 Zone III B

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.6 Schutzgut „Luft, Klima“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Luft, Klima“ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Frischluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der mikroklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das lokale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Räumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das lokale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist. Der Fachbeitrag Klima vom LANUV (2018) inklusive Planungsempfehlung zeigt für welche Gebiete eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Darüber hinaus werden die klimarelevanten Böden des Fachbeitrags Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW (3. Auflage, 2018) betrachtet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

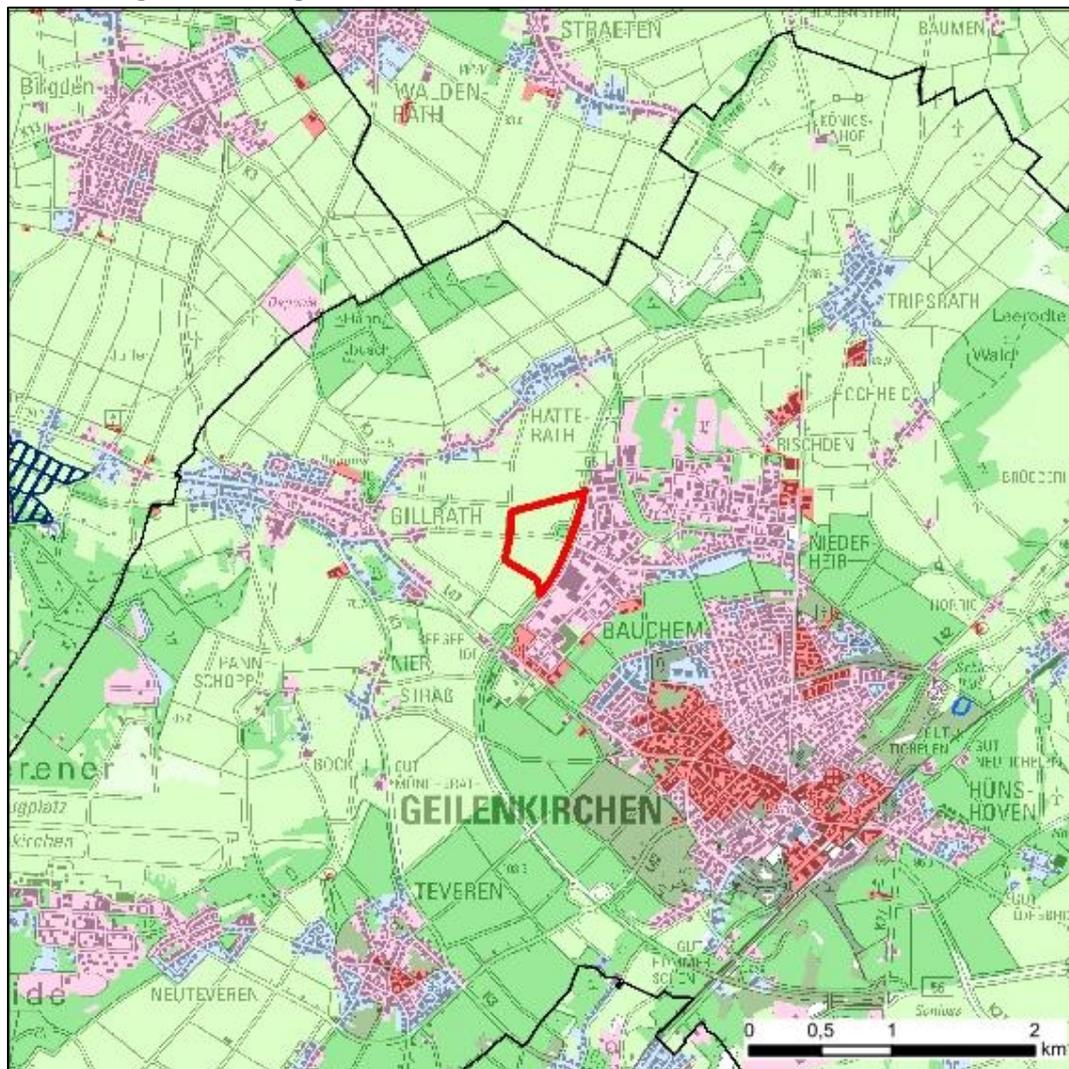
In der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet eine geringe thermische Ausgleichsfunktion angegeben. Die Bewertung des angrenzenden vorhandenen Gewerbegebietes ist mit weniger günstig angegeben (vgl. Abb. 8). Vorbelastungen in Bezug auf die Luftqualität sind durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie die direkt angrenzende Bundesstraße (B 221) vorhanden. Wie bereits beim Schutzgut Boden und Wasser aufgeführt, zeichnen sich laut Stellungnahme vom Geologischen Dienst NRW (vom 28.10.20) die Böden der Fläche als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ aus.

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 8: Schutzgut „Luft, Klima“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Klimarelevante Böden - mineralisierende Speicher
-  Klimarelevante Böden ohne mineralisierende Speicher

Klimaanalyse (Fachbeitrag Klima)

-  Grünfläche: höchste bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: sehr hohe bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: hohe bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: mittlere bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: geringe bioklimatische Bedeutung
-  Siedlungsraum: sehr günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: weniger günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: ungünstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: sehr ungünstige bioklimatische Situation

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.7 Schutzgut „Landschaft“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Landschaft“ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.³ Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und Minimierung von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden in der Regel durch die Gebietskategorie der Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Neben den LSG werden auch die für die Erholung besonders geeigneten Naturparke betrachtet. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen die unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des LANUV NRW dar. UZVR sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im Bereich des Plangebietes finden sich keine technischen Großelemente. Es ist keine Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung im Untersuchungsraum vorhanden (vgl. Abb. 9). In ca. 600 m nordwestlicher Richtung befindet sich eine Landschaftsbildeinheit besonderer Bedeutung. Etwa 1 km südwestlich zum Plangebiet entfernt liegt der nächste regional bedeutsamen UZVR. Dieser regional bedeutsame unzerschnittene verkehrsarme Raum stellt eine Größe zwischen 10 km² und 50 km² dar. Etwa 600 m südwestlich vom Plangebiet wurde im

³ Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV

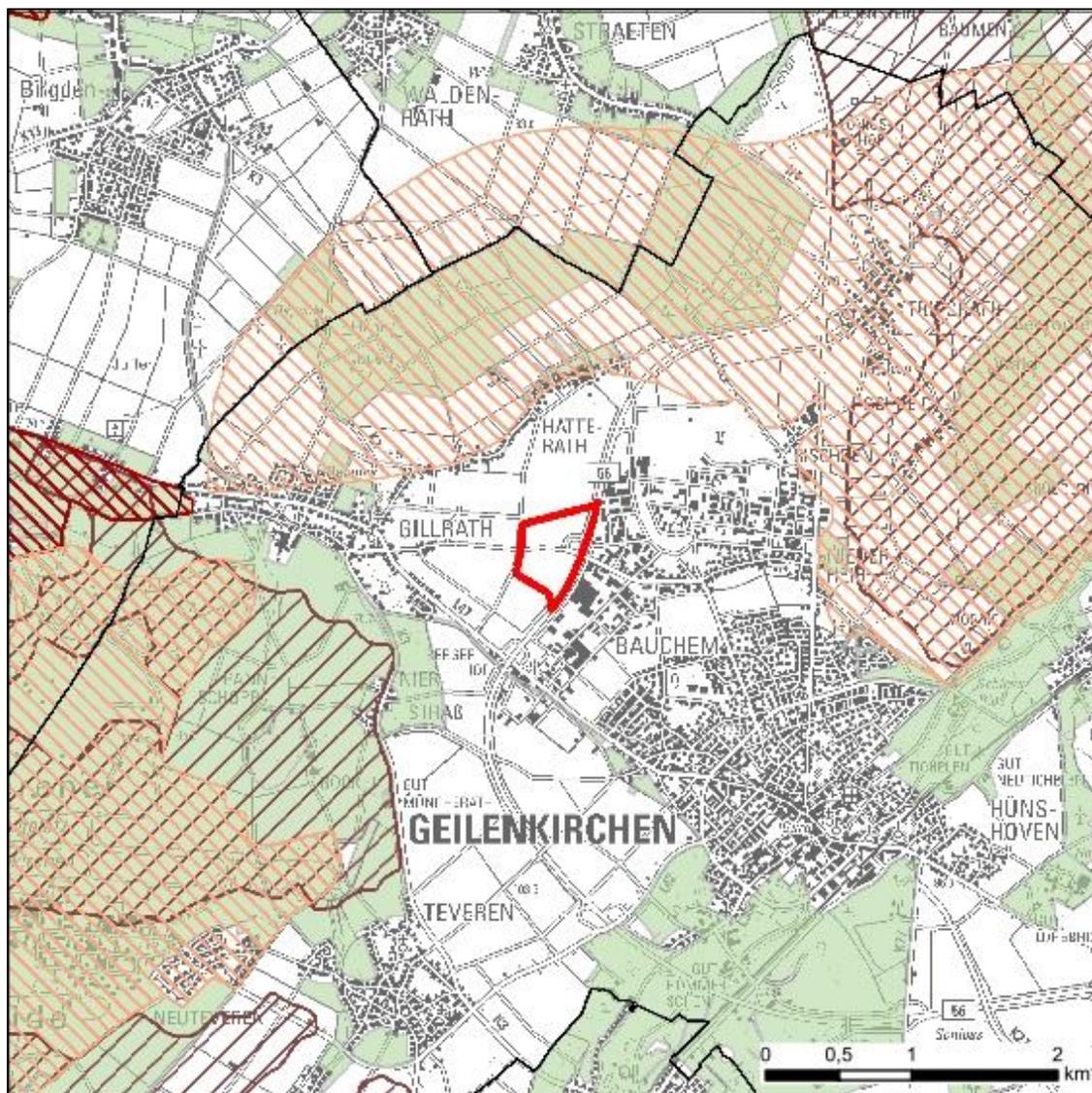
24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Landschaftsplan des Kreises Heinsberg die ehemalige Trasse der Selfkantbahn als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Zudem befindet sich das nächste Landschaftsschutzgebiet ca. 850 m südwestlich.

Abbildung 9: Schutzgut „Landschaft“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Naturpark
-  Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsbildeinheiten (LANUV)**
-  besondere Bedeutung
-  herausragende Bedeutung
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume**
-  regional bedeutsam

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.8 Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Im Vordergrund des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung. Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

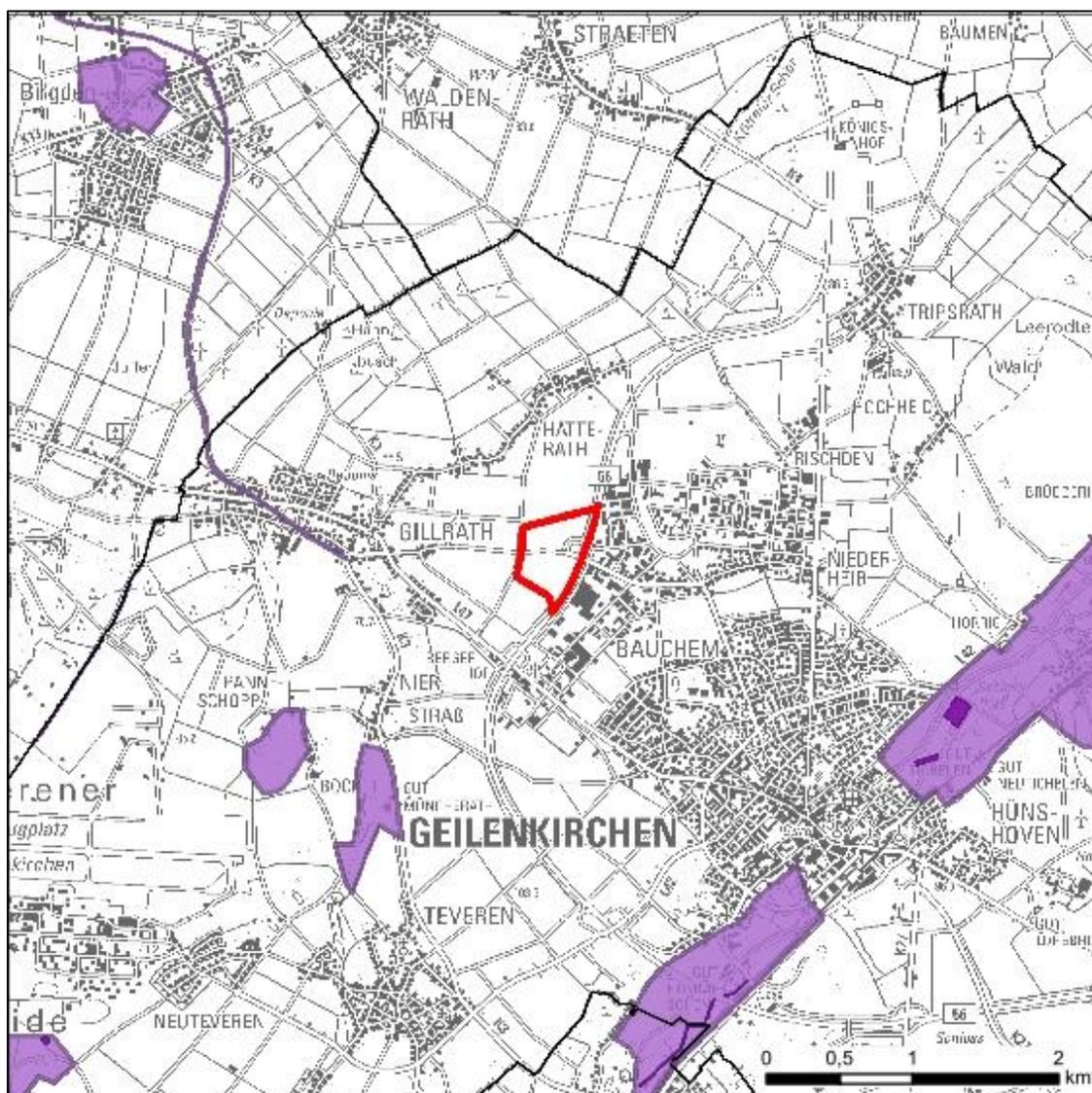
Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und es gibt auch im Änderungsbereich keine Hinweise auf Bodendenkmäler (vgl. Abb. 10). Laut Stellungnahme vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (vom 30.10.) im Rahme der Frühzeitigen Unterrichtung befindet sich 200 m westlich des Plangebiets eine römische Trümmerstelle. Bei sogenannten Trümmerstellen handle es sich um Oberflächenkonzentrationen von aufgepflügten Ziegeln und Keramikscherben, die auf eine römische Bebauung, häufig römische Gutshöfe (villae rusticae), im Untergrund hinwiesen. Zudem befindet sich der Änderungsbereich in der Nähe einer römischen Straße, die zwischen Geilenkirchen und Gangelt (parallel zur heutigen B56) verlief. Daher sei mit erhaltenen Relikten der römischen Straßen wie Straßenkörper mit Fahrspuren sowie den seitenbegleitenden Gräben zu rechnen.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Aufgrund zahlreicher vorgeschichtlicher und römischer Fundstellen in näherer Umgebung, könnten Befunde innerhalb des südlichen Areals der Teilfläche nicht ausgeschlossen werden. Da zurzeit keine konkreten Anhaltspunkte auf Bodendenkmäler vorlägen, solle dieser Aspekt auf nachfolgender Ebene durch Begehungen näher betrachtet werden.

Abbildung 10: Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

- Änderungsbereich
- Gemeindegrenze
- Kulturlandschaftsbereich (KLB)
- raumwirksames Kulturlandschaftselement
- Bodendenkmal

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in tabellarischer Form mit Hilfe eines Prüfbogens (siehe Anlage I). Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Einschränkungen, temporäre Störung und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie planungsrelevanter Arten,
- Zerschneidung der Landschaft
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung durch Versiegelung, mögl. Grundwasserverschmutzung durch gewässergefährdende Stoffe insbesondere während der Bauphase
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- mögl. Einschränkung der lokalen lufthygienischen Ausgleichsfunktion und
- zusätzliche Flächenversiegelung

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

4.1 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Bestandssituation sowie die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (siehe Anlage I) tabellarisch zusammengefasst. Durch die Planung wird schutzgutbezogen **keine** erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bliebe weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, festgelegt und würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen.

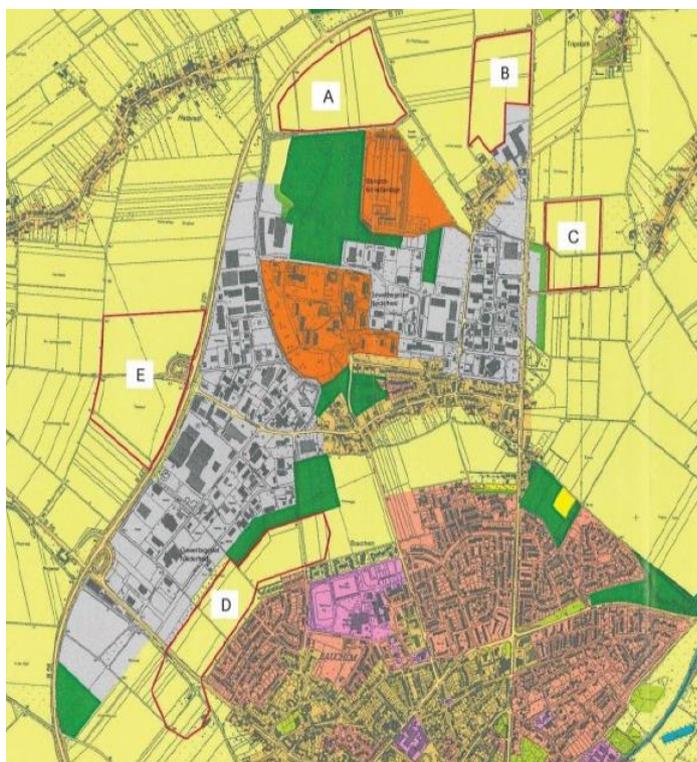
PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

5 Alternativenprüfung

Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans und im Vorgriff auf die im Plankonzept für den neuen Regionalplan vorgesehene, unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung geplante gewerbliche Entwicklung in der Stadt Geilenkirchen. Folgende Alternativen wurden seitens der Stadt Geilenkirchen im Vorfeld zur Anregung auf die vorgezogene Regionalplanänderung geprüft:

- a. Fläche nördlich der Standortschießanlage
- b. Fläche südwestlich von Tripsrath und südlich der B 221
- c. Flächen östlich des Gewerbegebiets Fürthenrode und östlich der Landstraße
- d. Fläche südöstlich des Gewerbegebiets Niederheid in Richtung Bauchem
- e. Plangebiet/Regionalplanänderungsbereich (in zwei Teilflächen, nördlich und südlich der Püttstraße)

Abbildung 11: Alternativenprüfung der Stadt Geilenkirchen



Quelle: Stadt Geilenkirchen in Dr. Jansen GmbH (2020)

Für die Flächenauswahl und gegen die Flächen A – D sprachen im Einzelnen zusammengefasst folgende Gründe:

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

A. Bei der Flächenauswahl wurde berücksichtigt, dass der auf dem Kasernengelände vorhandene Wald nicht beeinträchtigt werden soll. Gegen die Inanspruchnahme der Flächenalternative A spricht außerdem die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ im Regionalplan (GEP).

B. Die Fläche südlich der B 221, westlich des Stadtteils Tripsrath und nordöstlich der Standortschießanlage kommt als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Niederheid nicht in Betracht, da der Bereich - trotz seiner Verbindung zu einem Ausläufer des bestehenden Gewerbegebiets - nicht städtebaulich integriert wäre.

C. Die Flächen östlich der Landstraße und des Gewerbegebiets Fürthenrode scheiden aus Gründen des Landschaftsschutzes für eine Entwicklung als Gewerbefläche aus. Der gesamte Bereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Geilenkirchener Wurmatal“, der dort das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen“ vorgibt. Darüber hinaus ist dieser Bereich als Übergang zum landschaftlich reizvollen Wurmatal und als ökologisch hochsensibel zu bewerten.

D. Eine Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid in südöstliche Richtung scheidet aus immissionsschutzrechtlichen Gründen aus. Aufgrund der engen Nachbarschaft zum zur Ortsrand Bauchem verbietet sich hier eine Gewerbegebietsentwicklung. Darüber hinaus würde eine bauliche Entwicklung hier in eine bestehende Pufferzone aus Grün- und Freiflächen zwischen dem Gewerbegebiet Niederheid und der kleinteiligen Wohn- und Mischnutzung in Bauchem und Richtung Stadtzentrum eingreifen.

Die schutzgüterübergreifende Gesamtbetrachtung bestätigt die grundsätzliche Eignung des Standortes. Sie stellt für die überplante Fläche eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit fest und prognostiziert für die Planung aus regionalplanerischer Perspektive insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Prüfbogen). Demnach erübrigt sich grundsätzlich eine Alternativenprüfung unter dem Aspekt der Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben. Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. planungsrelevante Arten und Bodendenkmäler) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen. Darüber hinaus können nachfolgend folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich werden:

- Minimierung der Versiegelung
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz (z.B. Anpflanzungen)
- Durchführung von Bau- und Abrissmaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes mit Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Niederschlagswasser in externe Kanalisation ableiten Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- abgestuftes Nutzungskonzept hinsichtlich der Immissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung
- Laut LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (vom 30.10.20) könne für das südliche Areal des Änderungsbereichs eine Betroffenheit von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebene sei eine Erstbegehung durch das ABR erforderlich.

7 Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

Die Datengrundlage (siehe Kap. 10) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist ausreichend zu bewerten. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 24. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Aachen wird ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) zur Entwicklung in der Stadt Geilenkirchen festgelegt. Die Festlegung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans Köln, die diesen Standort als Teil eines durch den Regionalrat beschlossenen Plankonzepts für den Regierungsbezirk Köln vorsieht.

Aufgrund der Planänderung sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Festlegung des GIB zu erwarten sind. Eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter konnte im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden mögliche Konfliktpotenziale identifiziert:

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist die Stellungnahme des Kreises Heinsberg (vom 28.10.20) aus Kapitel 4 zu berücksichtigen. Hier wird auf das potenzielle Vorkommen der planungsrelevanten Arten Kiebitz und Feldlerche im nördlichen Teilabschnitt des Änderungsbereiches hingewiesen.

Bezüglich dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (vom 30.10.20) auf das mögliche Vorkommen von historischen Relikten einer römischen Straße sowie weiterer römischer und vorgeschichtlicher Befunde zu beachten.

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind.

10 Quellenangaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete aus dem Siedlungsflächenmonitoring, 2020
- Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM), 2020
- Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, 2020
- LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, 2019
- LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
- Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2020
- Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2018
- LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016

Weitere Quellen

- Dr. Jansen GmbH, Stadt Geilenkirchen Antrag auf Änderung des Regionalplans bzw. des Gebietsentwicklungsplans (GEP) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Aachen - Bereich Püttstraße zwischen Niederheid und Gillrath - Begründung, April 2020
- Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Scopingverfahrens (im Text zitiert von: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Geologischer Dienst NRW, Kreis Heinsberg), 2020

Internetquelle

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB):

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW(LANUV):

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

24. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Bereiches zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB),
Stadt Geilenkirchen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung:

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018)

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Natura 2000 Gebiete in NRW:

LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG):

LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen)

Bodenkarte (BK 50):

Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV:

www.ekl.nrw.de/ekat/

Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten:

„Klimaanalyse“

Teil E.

Niederschrift der schriftlichen Erörterung

(Stand Niederlegung)



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

24. Änderung Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Stand: Juni 2021

Niederschrift



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2021

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Vorwort

Die Regionalplanungsbehörde Köln wurde durch Beschluss des Regionalrats vom 18.12.2020 (27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln) beauftragt, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW im Erarbeitungsverfahren zur 24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen, zu beteiligen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 aufgefordert eine Stellungnahme zu der Planunterlage (Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen, Planbegründung und Umweltbericht) bis zum 31.03.2021 abzugeben.

Die nachfolgende Erörterungsunterlage stellt die Kurzfassung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen dar und formuliert Vorschläge zum Ausgleich der Meinungen (Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW). Aufgrund der geringen Anzahl der Stellungnahmen und der zurzeit bestehenden COVID-19 Pandemiesituation wird die Erörterung in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit vom 01.02.2021 bis zum 31.03.2021 Gelegenheit gegeben, zu der Planunterlage der 24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen, Stellung zu nehmen. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz–PlanSiG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen informiert.

Zu der 24. Änderung des Regionalplanes wurden von den Bürgerinnen und Bürgern bzw. weiterer interessierten Institutionen keine Stellungnahmen abgegeben.

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
Nr: 1000 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb 1			
1000-001	Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Es wird davon ausgegangen, dass die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen nicht beeinträchtigt und der Eisenbahnverkehr nicht gefährdet wird. Die DB Netz AG / DB Energie GmbH als Infrastrukturbetreibende sollte beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene sind keine Auswirkungen auf die benannten Belange ersichtlich. Die DB Netz AG ist im Verfahren beteiligt.	Einvernehmen.
Nr: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3			
2000-001	Das Bundesamt weist darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen, einer Emissionsschutzzone, des Bauschutzbereiches Geilenkirchen und der Funkdienststelle Geilenkirchen befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	rechnen ist. Eine dezidierte Stellungnahme kann erst getroffen werden, wenn konkrete Bereiche ausgewiesen werden.		
Nr: 4001 Landschaftsverband Rheinland			
4001-001	Der Landschaftsverband Rheinland erhebt keine Bedenken gegen die 24. Regionalplanänderung, da keine ihrer Liegenschaften von der Planung betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Nr: 4003 Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland			
4003-001	Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland informiert, dass in Anbetracht der zahlreichen vorgeschichtlichen und römischen Fundstellen in der näheren Umgebung, eine Befunderhaltung im südlichen Bereich der Planfläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 6000
Landwirtschaftskammer NRW
Bezirksstelle f. Agrarstruktur

6000-001	<p>Die Landwirtschaftskammer Rheinland äußert, auch im Namen der Kreisstelle Heinsberg, Bedenken gegen die 24. Regionalplanänderung.</p> <p>Mit der Planung der Stadt Geilenkirchen werden 20 ha wertvollsten Ackerlandes in Anspruch genommen, die damit endgültig für eine landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Standortwertekarte (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln (2020)) weist die betroffenen Flächen als besonders wertvolle Flächen der höchsten Standortklasse aus. Die im südlichen Teil des Plangebietes liegenden Ackerböden werden bezüglich der Lebensraumfunktion Bodenfruchtbarkeit vom Geologischen Dienst NRW mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet.</p> <p>Durch ihr großes Wasserrückhaltever-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgesehene Festlegung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs dient der Umsetzung des Auftrags der Landesentwicklungsplanung dem Bedarf entsprechend ausreichende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorzusehen (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Die Planung erfolgt vor dem Hintergrund erheblicher gewerblicher Flächenbedarfe der Stadt Geilenkirchen.</p> <p>Die Beanspruchung schutzwürdiger Böden gemäß Karte des Geologischen Dienst NRW konnte weitgehend vermieden werden. Es werden keine Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und nur zu einem Anteil von etwa 10-15% der Fläche Böden mit hoher Funktionserfüllung beansprucht.</p> <p>Im Hinblick auf eine möglichst kompakte Abgrenzung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches und</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW erklärt ihr Einvernehmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde, da sie die Vorzüge und Synergien der geplanten Lage des GIB nachvollziehen können und ein Großteil der Flächen der Betriebs-erweiterung dienen sollen.</p> <p>Einvernehmen.</p>
----------	---	---	--

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>mögen erfüllen diese Böden, vor allem unter dem Aspekt von zunehmenden Trockenperioden, eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.</p> <p>Auch aufgrund des Flächenzuschnittes und der Wegeführung sind die landwirtschaftlichen Flächen optimal und für den Ackerbau der Zukunft geeignet.</p> <p>Die raumbedeutsame Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer sowohl aus agrarstrukturellen als auch aus raumplanerischen Gründen (LEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) auf das absolute Mindestmaß zu beschränken.</p>	<p>dessen Anbindung an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur ist dies nicht zu vermeiden und in der Abwägung der Belange vertretbar. Die Betroffenheit landwirtschaftlich bedeutsamer Bereiche betrifft den westlich der Bundesstraße gelegenen Raumes in Gänze und ließe sich nur mit der Nullvariante vermeiden. Sie ist Gegenstand der Abwägung.</p>	
6000-002	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW hat Bedenken, da die Planunterlagen keine konkreten Aussagen zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen enthalten.</p> <p>Sie sieht dies bei einem Eingriff dieser Größenordnung als erforderlich an und befürchtet, dass mit den Kompensations-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung des Kompensationsumfangs und der daraus resultierenden Verpflichtungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie bedürfen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht einer konkretisierenden Planung. Die</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW erklärt ihr Einvernehmen zu den Ausgleichsvorschlägen.</p> <p>Einvernehmen.</p>

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>maßnahmen über die für das Vorhaben benötigten Flächen (ca. 20 ha) hinaus deutlich mehr landwirtschaftliche Flächen benötigt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW regt an, bereits jetzt die einzelnen Ausgleichsverpflichtungen aufzulisten und Vorschläge zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erarbeiten. Diese sollten das Ziel verfolgen, die Beeinträchtigungen der Agrarstruktur zu minimieren.</p>	<p>Ermittlung von Ausgleich und Ersatz basiert auf fachrechtlichen Vorgaben. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind auf örtlicher Ebene zu planen und umzusetzen. Der fachrechtliche Rahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhaltet die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, die Vermeidung der Inanspruchnahme von für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden und den Auftrag vorrangig Maßnahmen zu prüfen, die die Herausnahme von Flächen aus der Nutzung vermeiden (s. §15 Abs. 3 BNatSchG).</p>	
Nr: 8000 Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW			
8000-001	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg informiert, dass der Planänderungsbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 103“ und „Horrem 112“ liegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.</p>

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.		
8000-002	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist auf die erforderliche Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse hin.</p> <p>Das Planungs- und Vorhabensgebiet weist Bodenbewegungen auf, die sowohl durch Grundwasserabsenkung für den Braunkohlebergbau als auch durch einen späteren Grundwasserwiederanstieg beeinflusst werden können.</p> <p>Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse sollten die für diese Belange relevanten Stellen bzw. Unternehmen, zumindest auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung, beteiligt werden.</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die nachgeordnete Bauleitplanung.</p> <p>Im Regionalplanverfahren bestand für Fachdienststellen, Unternehmen und die Öffentlichkeit Gelegenheit relevante Informationen zu den bergbaulichen Verhältnissen einzubringen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 9000
Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb -

9000-001	<p>Der Geologische Dienst NRW weist auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin.</p> <p>Das relevante Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.</p> <p>Bei der Planung sind die Vorgaben der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.
9000-002	<p>Der Geologische Dienst NRW macht darauf aufmerksam, dass im Bereich des Plangebietes Kiessandvorkommen in einer Mächtigkeit von bis zu 25 m verbreitet sind.</p> <p>Diese Flächen dienen der regionalen Rohstoffversorgung und sollten nach Möglichkeit vor einer anderweitigen Überplanung, die der Rohstoffgewinnung dauerhaft entgegensteht, geschützt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwurf der 24. Regionalplanänderung basiert auf den Zeichnerischen Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplanes. Dort ist für den Änderungsbereich kein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze darge-</p>	Einvernehmen.

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	werden.	stellt. Der Regionalplan "Nichtenergetische Rohstoffe" befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.	
Nr: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
12000-001	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die 24. Regionalplanänderung. Eine Begründung für den zusätzlichen kommunalen Bedarf an GIB-Flächen wird nicht geliefert und ebenso wenig eine Aussage dazu, warum die Bedarfe nicht in bestehenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen oder ggf auch in interkommunaler Zusammenarbeit gedeckt werden können.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Bedarf setzt sich aus Flächen für eine betriebliche Erweiterung und aus dem kommunalen Bedarf der Stadt Geilenkirchen zusammen. Es handelt sich somit um eine Entwicklung die sich im Rahmen des landesplanerisch zulässigen Rahmens bewegt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Planbegründung (Seite 12ff) verwiesen.	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 16000 LandesSportBund NRW e.V.

16000-001	Der LandesSportBund NRW e.V. äußert keine Bedenken gegen die 24. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
-----------	--	---	--

Nr: 17001 Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein

17001-001	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein macht deutlich, dass die B 56 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von ca. 18.000 Kfz/24h mit einem Schwerlastanteil von 1200 Kfz/24h bereits jetzt sehr hoch belastet ist.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen der 24. Regionalplanänderung durch zusätzliche Verkehre sollten in einem Gutachten (Prognosehorizont 2030) u.a. zur Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte untersucht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten und zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW macht noch einmal deutlich, dass die von ihm geforderten Belange in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen und der zuständigen Bauordnungsbehörde zu übermitteln sind.</p> <p>Einvernehmen.</p>
-----------	--	---	---

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Falls die Auswirkungen einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser von der Stadt Geilenkirchen umzusetzen und zu finanzieren. Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Flächen. Auch die Kosten für aktiven und/oder passiven Lärmschutz und ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen zur Verringerung der Schadstoffausbreitung gehen nicht zu Lasten des Landesbetriebes.</p> <p>O.g. Aspekte wie auch die Forderungen Bundesstraße u.a. zu gesetzlichen Verbotszonen sind zu beachten („Allgemeine Forderungen Bundesstraßen“).</p>		
Nr: 18000 Autobahn GmbH des Bundes			
18000-001	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Sie regt an, den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalnieder-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist bereits im Verfahren beteiligt.</p> <p>Sowohl der Landesbetrieb Straßenbau</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Niederlassung Niederrhein, als zuständiger Straßenbaulastträger für die an das Plangebiet grenzende B 56 zu beteiligen. Des Weiteren regt die Autobahn GmbH des Bundes an, das Fernstraßen-Bundesamtes und die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland in den Kreis der Verfahrensbeteiligten aufzunehmen.	NRW als auch das Fernstraßen-Bundesamt sind beteiligt worden und haben Stellungnahmen abgegeben.	
18000-002	Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei den Planungen zu berücksichtigen sind. Dies gilt beispielsweise zu anbaurechtlichen Regelungen und Anbauverbots-/Anbaubeschränkungs-zonen.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
18000-003	Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass durch die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung und mit ggfls. erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>umliegenden Straßennetzes zu rechnen ist.</p> <p>Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung sind zu gegebener Zeit mit den für die Verkehrsplanung zuständigen Stellen abzustimmen. Ebenso sind der Straßenbauverwaltung externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Ggfls. notwendige Maßnahmen sind von den Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.</p>		
18000-004	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes Berührungspunkte derzeit noch nicht zu erkennen sind.</p> <p>Dies betrifft z.B. kleinräumige Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Rückhaltebecken etc..</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
Nr: 18003 Fernstraßenbundesamt			
18003-001	Das Fernstraßen-Bundesamt erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da sich die BAB 46 in einem Abstand von ca. 4,4 km zum Änderungsbereich befindet und damit keine anbaurechtliche Betroffenheit besteht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Nr: 20000 Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW			
20000-001	Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW äußert keine Bedenken gegen die 24. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
Nr: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW			
22000-001	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW äußert aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Erschließung des bislang unbebauten Freiraums westlich der Bundesstraße (B 56) auf ein Minimum zu beschränken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis richtet sich an die nachfolgenden Planungsebenen.	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Nr: 111000 Kreis Düren			
111000-001	Der Kreis Düren äußert keine Bedenken gegen die 24. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Kreis Düren erklärt sein Einvernehmen.

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 139000 Kreis Heinsberg

139000-001	<p>Der Kreis Heinsberg äußert keine Bedenken gegen die 24. Regionalplanänderung, gibt aber nachfolgende Hinweise:</p> <p>Das Gesundheitsamt des Kreises weist darauf hin, dass die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht erfolgt. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde informiert, dass die in ihrem Datenbestand vorhandenen Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten des Kiebitzes und der Feldlerche zwar nicht als verfahrenskritisch eingestuft werden, sie dennoch zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde weist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise des Gesundheitsamtes, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.
------------	--	---	---------------

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	auf die schutzwürdigen Böden im Plangebiet hin. Um die Eingriffe in diese Böden zu verringern, sollte flächennutzungseffizient (Nutzung von Baulücken, Flächenrecycling, Revitalisierung von Brachflächen) geplant werden.		
Nr: 143000 Stadt Heinsberg			
143000-001	Die Stadt Heinsberg äußert keine Bedenken gegen die 24. Regionalpländerung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Nr: 250000 Wasserverband Eifel-Rur			
250000-001	Der Wasserverband Eifel-Rur weist darauf hin, dass die Entwässerungsplanung im weiteren Verfahren mit ihm und der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden muss. Dies gilt u.a. im Hinblick auf die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Gewässerverträglichkeit des sehr empfindlichen Merzbaches. Das durch die zusätzlich versiegelten Flächen erhöhte Wasseraufkommen kann nur in begrenztem Maße direkt in den Merzbach eingeleitet werden. Eine Versickerung vor Ort sollte unbedingt geprüft.</p> <p>Zusätzliche Wassermengen werden auch Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Kläranlage Eschweiler und die der Kanalisation haben.</p>		
Nr: 281000 Industrie- und Handelskammer Aachen			
281000-001	Die Industrie- und Handelskammer äußert keine Bedenken gegen die 24. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Industrie- und Handelskammer erklärt ihr Einverständnis.

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 440000 Deutsche Bahn AG

440000-001	<p>Die Deutsche Bahn AG weist auf Bahnbetriebsanlagen im Umfeld hin.</p> <p>Die Regionalplanänderung betrifft in einem Umkreis von mehr als 200 m aktive Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung aufgrund der Entfernung keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Negative Auswirkungen auf Bahnanlagen wie beispielsweise Bahndurchlässe, Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer oder Beeinträchtigungen der Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen müssen vermieden werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG macht auf weitere Aspekte aufmerksam, die in der nachfolgenden Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise richten sich an die nachgeordnete Bauleitplanung. Es wird aufgrund der Entfernungen keine Betroffenheit der genannten Belange erwartet.</p>	Einvernehmen.
------------	--	--	---------------

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

Nr: 442000 Nahverkehr Rheinland GmbH

442000-001	Die Nahverkehr Rheinland GmbH äußert keine Bedenken gegen die 24. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	---	---	---------------

Nr: 461000 Provincie Limburg

461000-001	Die Provincie Limburg äußert keine Bedenken gegen die 24. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	---	---	---------------

Nr: 632000 Regionetz GmbH

632000-001	Die Regionetz GmbH weist darauf hin, dass Anlagen der Regionetz GmbH nicht überbaut werden dürfen. Bei der Durchführung der Bauvorhaben die Erfordernisse zum Schutz und zur Funktionserhaltung der Versorgungsan-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.
------------	---	---	---------------

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	lagen und Versorgungsleitungen der Regionetz GmbH zu beachten.		

Teil E. Rückläufe Öffentlichkeit

(Stand Niederlegung)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPlG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Teil F.

Beteiligtenliste

(Stand Niederlegung)

Verfahrensbeteiligte Geilenkirchen

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 7004	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rureifel- Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Paul-Kemp-Str. 5 53173 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Ostendstraße 4 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Pariser Platz 6 10117 Berlin – Mitte
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) Vogelsang 27 31020 Salzhemmendorf
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Reinhardtstr. 14 10117 Berlin
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Lohnder Str. 10c 30926 Seelze
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Chausseestr. 37 10115 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. In der Raste 10 53129 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Danzigerstraße 13 66798 Wallerfangen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz An der Ziegelei 8 53127 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12022	<p>Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Königsberger Str. 7</p> <p>53913 Swisttal</p>
Nr: 12023	<p>Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5</p> <p>26198 Wardenburg</p>
Nr: 12024	<p>Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100</p> <p>67346 Speyer</p>
Nr: 12025	<p>Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Holbeinstr. 12</p> <p>53175 Bonn</p>
Nr: 12026	<p>Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Königswinterer Straße 829</p> <p>53227 Bonn</p>
Nr: 12027	<p>Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland</p> <p>0 3800 CD Amersfoort</p>
Nr: 13000	<p>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7</p> <p>40474 Düsseldorf</p>
Nr: 14000	<p>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62</p> <p>40474 Düsseldorf</p>
Nr: 15000	<p>Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38</p> <p>40210 Düsseldorf</p>

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg
Nr: 17001	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel Jülicher Ring 101-103 53879 Euskirchen
Nr: 18000	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 47799 Krefeld
Nr: 18003	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig
Nr: 19000	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Aachen Mies-van-der-Rohe-Straße 10 52074 Aachen
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Haroldstraße 14 40213 Düsseldorf
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 101000	StädteRegion Aachen A 85 - Regionalentwicklung und Europa Zollernstraße 10 52070 Aachen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 103000	Stadt Baesweiler Mariastraße 2 52499 Baesweiler
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren
Nr: 120000	Stadt Linnich Rurdorfer Straße 64 52441 Linnich
Nr: 139000	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
Nr: 141000	Gemeinde Gangelt Burgstraße 10 52538 Gangelt
Nr: 142000	Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen
Nr: 143000	Stadt Heinsberg Apfelstraße 60 52525 Heinsberg
Nr: 144000	Stadt Hückelhoven Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven
Nr: 146000	Stadt Übach-Palenberg Rathausplatz 4 52531 Übach-Palenberg

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 250000	Wasserverband Eifel-Rur Eisenbahnstraße 5 52353 Düren
Nr: 253000	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH Auf der Komm 12 52457 Aldenhoven
Nr: 268000	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Am Wasserwerk 5 41844 Wegberg
Nr: 281000	Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10 52062 Aachen
Nr: 284000	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 17-21 52062 Aachen
Nr: 314000	Stadt Mönchengladbach Rathausplatz 1 41061 Mönchengladbach
Nr: 321000	Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich
Nr: 326000	Amt für Planung und Umwelt Kreis Viersen Rathausmarkt 3 41747 Viersen
Nr: 408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 440000	DB Netz AG Regionalbereich West Hansastraße 15 47058 Duisburg
Nr: 441000	Aachener Verkehrsverbund GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen
Nr: 442000	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf
Nr: 461000	Provincie Limburg Postbus 5700 6202 MA Maastricht
Nr: 484000	Gemeente Landgraaf Postbus 31000 6370 AA Landgraaf
Nr: 484008	Gemeente Brunssum Lindeplein 1 6444 AT Brunssum

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 601000	Verbandswasserwerk Gangelt Von Siemens Str. 4 52511 Geilenkirchen
Nr: 632000	Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf